

16. Landschaftsversammlung 2025-2030

Köln, 11.02.2026

Katja Stenzel

FB 71

EINLADUNG

zur 1. Sitzung

des Sozialausschusses**am Dienstag, 24.02.2026, 10:00 Uhr**

im Rheinlandsaal Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Tagesordnung

- Öffentlich -		Nummer
1.	Anerkennung der Tagesordnung	
2.	Verpflichtung sachkundiger Bürger*innen	
3.	Bestellung der Schriftführung des Sozialausschusses <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Rist	BV-16/4 B
4.	Durchführung hybrider Sitzungen des Sozialausschusses	
5.	Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Soziales	
5.1	Dezernat Soziales - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Rist	KV-16/65 K
5.2	Agenda 2030: Das Transformationsprogramm des Dezernats Soziales <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Rist <i>PowerPoint-Präsentation</i>	KV-16/63 K folgt
5.3	Teilhabeverfahrensbericht 2025 <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Rist	KV-16/33 K
6.	Berichte und Vorlagen aus dem Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung	
6.1	Vorstellung des Dezernates 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung – Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte <u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Dr. Schwarz	KV-16/16 K

7. Anfragen und Anträge
8. Bericht aus der Verwaltung
9. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Martina Zsack-Möllmann
Vorsitzende

BV-16/4
Beschlussvorlage
öffentlich

05.02.2026
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
FB 71
Katja Stenzel

Beratungsfolge:**Sozialausschuss****24.02.2026****Beschluss****Tagesordnungspunkt:****Bestellung der Schriftführung des Sozialausschusses****Beschlussvorschlag:**

Der*die LVR-Dezernent*in Soziales wird zum*zur Schriftführer*in für den Sozialausschuss bestellt.
Ihm*ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, die Schriftführung auf Mitarbeitende des
Landschaftsverbandes Rheinland zu übertragen.

Strategische Bezüge im LVR:**Nachhaltige Entwicklung:**

Diese Vorlage hat Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie: **nein**

UN-Behindertenrechtskonvention:

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK:
nein

Gleichstellung / Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des aktuellen LVR-Gleichstellungsplans: **nein**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Zusammenfassung:

S. Begründung

Begründung:

Gemäß § 14 Abs. 2 i. V. m. § 9 Abs.1 Nr.6 Landschaftsverbandsordnung in der Fassung der
Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) hat der Sozialausschuss eine*n Schriftführer*in zu

bestellen, der*die neben dem*der Vorsitzenden des Sozialausschusses die Niederschrift über die Sitzung des Sozialausschusses unterzeichnet.

Es wird vorgeschlagen, den*die LVR-Dezernent*in Soziales als Schriftführung für den Sozialausschuss zu bestellen. Ihm*ihr wird die Möglichkeit eingeräumt, die Tätigkeit als Schriftführer*in auf Mitarbeitende des Landschaftsverbandes Rheinland zu übertragen.

In Vertretung

R i s t

Anlage(n):

- keine

KV-16/65

Kenntnisvorlage

öffentlich

05.02.2026
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
FB 71
Katja Stenzel
Jill Wagner

Beratungsfolge:

Sozialausschuss

24.02.2026

Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Dezernat Soziales - Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte

Kenntnisnahme:

Die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte des Dezernates Soziales wird gemäß Vorlage Nr. KV-16/65 zur Kenntnis genommen.

Strategische Bezüge im LVR:

Nachhaltige Entwicklung:

Diese Vorlage hat Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie: **nein**

UN-Behindertenrechtskonvention:

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: **nein**

Gleichstellung / Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des aktuellen LVR-Gleichstellungsplans: **nein**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Zusammenfassung:

Das LVR-Dezernat Soziales ist als Träger der Eingliederungshilfe und als überörtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig für die Unterstützung von rund 120.000 Menschen mit Behinderung und Beeinträchtigung. Die Vorlage informiert über die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisationsstruktur des Dezernates mit seinen rund 950 Mitarbeitenden. Aufgaben der Eingliederungshilfe werden seit dem 01.01.2020 auch von einer Abteilung im LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie übernommen. Hier ist

die Zuständigkeit für heilpädagogische Leistungen in der Tagesbetreuung sowie für die Frühförderung für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter angesiedelt. Um einen vollständigen Überblick über die Aufgaben des Eingliederungshilfe-Trägers LVR zu ermöglichen, ist auch dieser Bereich in der Vorlage dargestellt.

Begründung:

Inhaltsverzeichnis

1. Das LVR-Dezernat Soziales im Überblick:	
Tätig für Teilhabe und Inklusion	Seite 2
2. Die Aufgaben des Fachbereichs 71 - Ressourcen	Seite 5
3. Die Aufgaben der Fachbereiche 72 und 73 - Eingliederungshilfe I und II	Seite 7
4. Die Aufgaben des Fachbereichs 74 - Sozialhilfe / fachliche Ressourcen	Seite 13
5. Die Stabsstellen des Sozialdezernenten	
5.1 Der Strategische Stab 70.10	Seite 16
5.2 Der Stab Qualitäts- und Risikomanagement 70.20	Seite 17
6. Eingliederungshilfe-Leistungen für Vorschulkinder im Dezernat Kinder, Jugend und Familie	Seite 19

1. Das LVR-Dezernat Soziales im Überblick: Tätig für Teilhabe und Inklusion

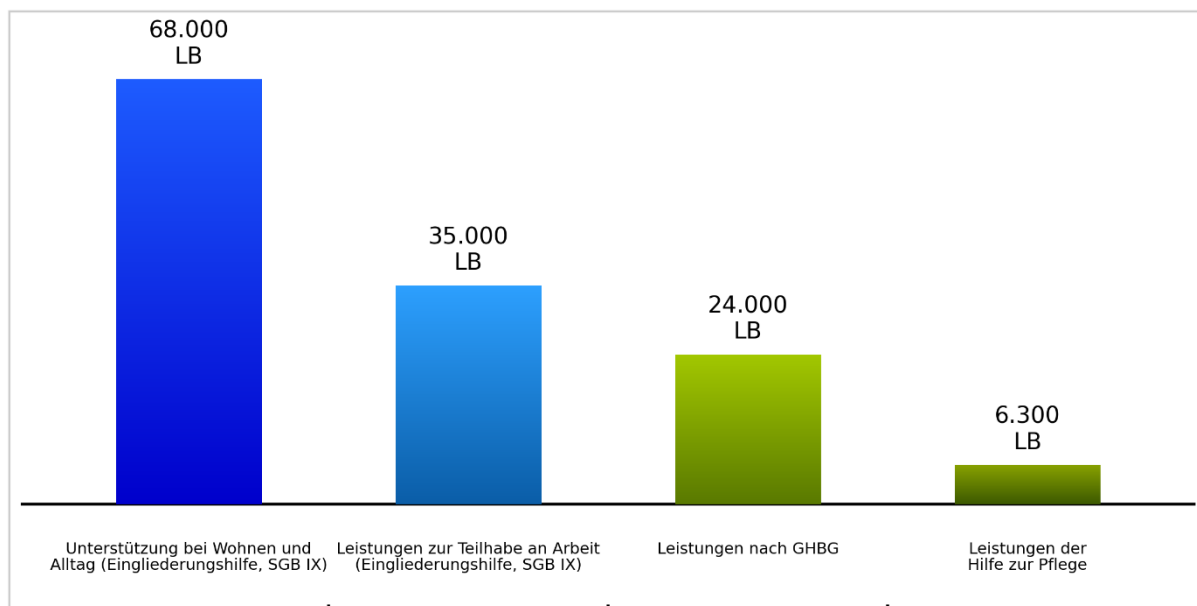
Im Mittelpunkt der Arbeit des LVR-Dezernates Soziales stehen Menschen, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Das Dezernat unter Leitung von Landesrat Dirk Rist ist Träger der Eingliederungshilfe und überörtlicher Träger der Sozialhilfe.

Die knapp 950 Mitarbeitenden erfüllen Dienstleistungen für rund 120.000 Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder einer Sinnesbehinderung sowie für Menschen mit Pflegebedarfen und Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten. Gesetzliche Grundlagen sind das SGB IX, das SGB XII sowie weitere Gesetze, wie z. B. das Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG).

Das LVR-Dezernat Soziales entscheidet über Leistungen im Einzelfall – etwa zur Unterstützung beim Wohnen und im Alltag, zur sozialen Teilhabe oder zur Teilhabe an Arbeit - oder auch über überfinanzielle Nachteilsausgleiche wie etwa das Blinden- oder Gehörlosengeld. Ziel ist die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und die volle und gleichberechtigte Teilhabe an einer Gesellschaft für alle. Dazu bewilligt und finanziert das LVR-Dezernat Soziales nach Prüfung des Bedarfes individuelle, personenzentrierte Leistungen.

Gemeinsam mit den Mitglieds Körperschaften des LVR - den Städten und Kreisen im Rheinland - und den Verbänden der Freien Wohlfahrt und der Selbsthilfe arbeiten wir an der Weiterentwicklung der Leistungen und passender Unterstützungsangebote.

Abbildung 1: Zahl der Leistungsberechtigten (LB) in ausgewählten zentralen Zielgruppen



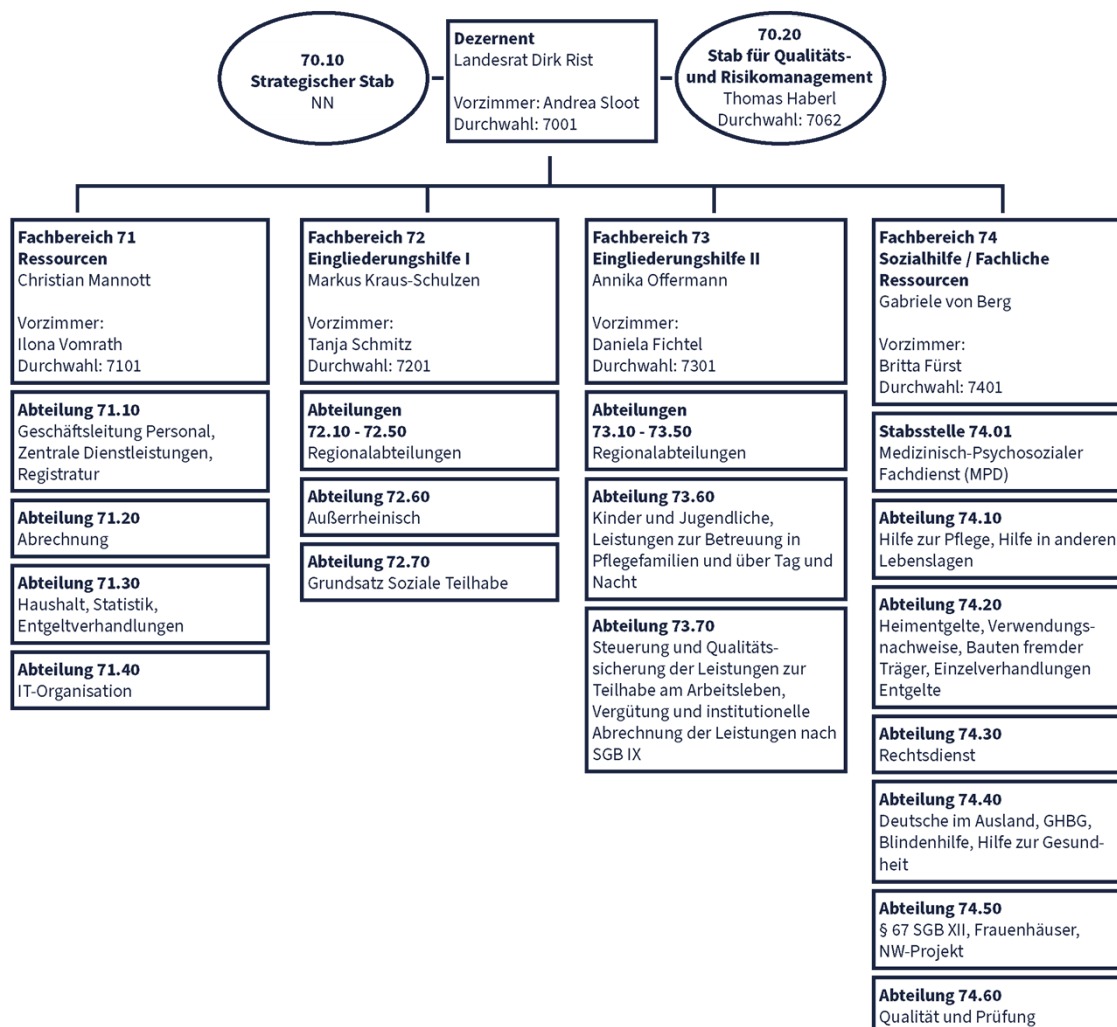
Zur Erledigung seiner Aufgaben wendete das LVR-Dezernat Soziales 2024 rund 3,6 Milliarden Euro auf. Das entspricht einem Anteil von etwa 75 Prozent am LVR-Gesamt-Etat.

Das Dezernat Soziales ist zuständig für alle Eingliederungshilfe-Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Rheinland sowie für Kinder und Jugendliche mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen in Wohneinrichtungen und Pflegefamilien. Darüber hinaus übernimmt das Dezernat als überörtlicher Träger der Sozialhilfe Aufgaben nach dem SGB XII, insbesondere Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Grundsicherung, Hilfen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII) sowie Hilfen für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen. Seit 2020 erfüllt auch das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie Aufgaben als Träger der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung im Vorschulalter im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Frühförderung.

Der Beratung zentraler fachlicher und organisatorischer Fragen, dem Perspektiven-Austausch und der Entscheidungsfindung dient die Arbeit in der Fachbereichsleitungskonferenz (FBLK). Dieses Kollegialgremium berät die Dezernatsleitung bei der Positionierung in dezernatsweiten oder auch dezernatsübergreifenden Fragen. Es tagt wöchentlich unter der Leitung des Dezernenten, in der Regel mittwochs. Teilnehmende sind die vier Fachbereichs- und die beiden Stabsstellen-Leitungen; je nach Tagesordnung ergänzen weitere Gäste mit ihrer jeweiligen Expertise.

Räumlich untergebracht ist das Dezernat Soziales im südlichen Köln-Deutz. Die Mitarbeitenden sind eng benachbart in den Liegenschaften K8, K6 und COC tätig.

Abbildung 2: Organigramm des Dezernates Soziales



BAGÜS-Vorsitz

Dirk Rist, LVR-Dezernent Soziales, ist seit Januar 2023 Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS).

Die BAGÜS ist ein freiwilliger Zusammenschluss der 23 überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe in Deutschland und besteht seit 1947. Je nach Landesrecht sind die Mitglieder die Bundesländer selbst oder zum Beispiel höhere Kommunalverbände wie der LVR. Im Wesentlichen sind die Träger zuständig für die Leistungen für Menschen mit Behinderung und für die Hilfe zur Pflege.

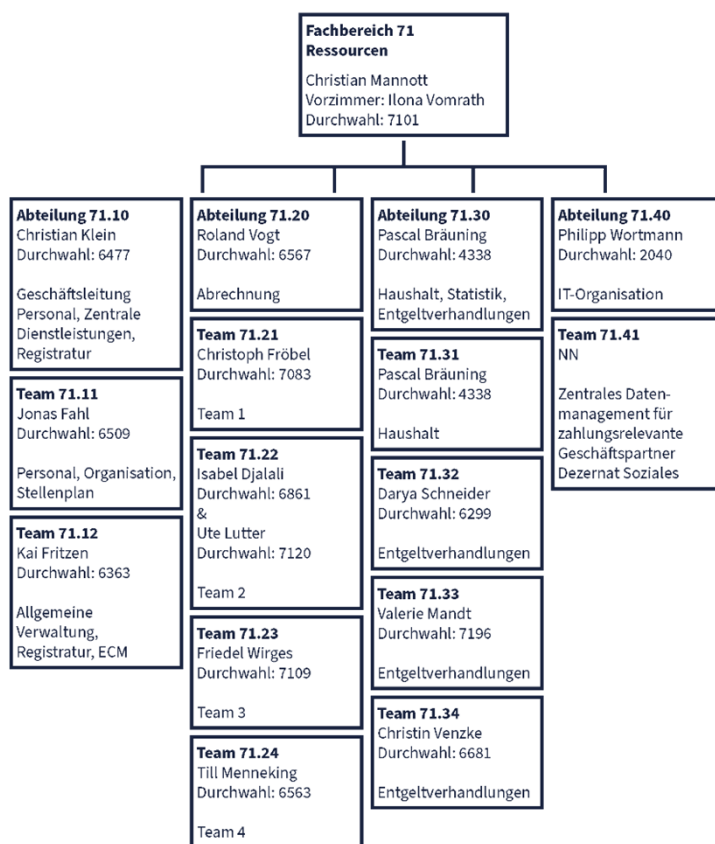
In Deutschland bekommen über 740.000 Menschen mit Behinderung Eingliederungshilfe im Alltag oder bei der Arbeit. Das Ausgabevolumen beträgt rund 18,7 Milliarden Euro.

Die Mitglieder entwickeln in Arbeitsgruppen und Ausschüssen gemeinsam lebens- und praxisnahe Empfehlungen zur Umsetzung von Bundesgesetzen und tragen damit zu einer bundesweit einheitlichen Rechtsanwendung bei. Darüber hinaus stellt die BAGÜS ihr Wissen den parlamentarischen Gremien, den Ministerien des Bundes und der Länder und kommunalen Entscheidungsträgern zur Verfügung. Sie arbeitet eng mit Fach- und Selbsthilfeverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Trägern von Einrichtungen und sozialen Diensten zusammen.

2. Die Aufgaben des Fachbereichs 71 – Ressourcen

Der Fachbereich 71 hat als Dienstleister und Partner der anderen Fachbereiche und der Stabsstellen des Dezernates Soziales die Aufgabe, Rahmenbedingungen und Ressourcen für eine bedarfsgerechte und stetige Aufgabenerfüllung sicher zu stellen. Zu diesem Zweck sind hier die Querschnitts-Funktionen IT-Organisation, Personal und Raumangelegenheiten, Haushalt, Entgeltverhandlungen nach dem SGB IX und SGB XII und Abrechnung zusammengefasst. Ebenfalls im Fachbereich 71 angesiedelt ist die administrative Betreuung des Sozialausschusses und die Koordination der Kooperation zwischen dem LVR und seinen Mitglieds Körperschaften in den Handlungsfeldern Sozial- und Eingliederungshilfe. Durch die Zusammenfassung der Querschnittsfunktionen in einer Organisationseinheit werden eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung, einheitliche Standards und eine Bündelung von speziellem Fachwissen (zum Beispiel Personal- oder Haushaltsrecht) sichergestellt. Ziel ist, den Fachbereichen des Dezernates Soziales eine bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der aktuellen und künftigen Herausforderungen zu bieten.

Abbildung 3: Organigramm des Fachbereichs 71 – Ressourcen



Abteilung 71.10 - Geschäftsleitung, Personal, Zentrale Dienstleistungen und Registratur

Die Mitarbeitenden des Teams 71.11 sind in jeglichen Personalangelegenheiten die ersten Ansprechpersonen für alle Mitarbeitenden und Führungskräfte im Dezernat. Grundsätzlich laufen sämtliche Personalveränderungen des Dezernates Soziales durch die Geschäftsleitung.

Neben der Bearbeitung von Stellenplan- und Organisationsangelegenheiten werden hier auch Aufgaben des Personalkostenbudgets, im Rahmen von Stellenausschreibungsverfahren und das Betrieblichen Eingliederungsmanagement wahrgenommen.

Im Zusammenwirken mit dem Dezernat Personal und Organisation werden zudem unter anderem die über Fiori gestellten Anträge wie beispielsweise für Sonderurlaube und Arbeitszeitänderungen

bearbeitet. Auch werden die Mitarbeitenden des Dezernates durch das Team 71.11 – in Zusammenarbeit mit der IT – mit dem benötigten Equipment sowie Berechtigungen ausgestattet.

Darüber hinaus berät die Geschäftsleitung zu individuellen Karrierewegen und unterstützt bei Personalentwicklungs- und Veränderungsprozessen.

Zum Bereich gehört ebenfalls das Team 71.12, das allgemeine Verwaltungsaufgaben übernimmt – darunter Raumplanung, Registratur sowie die „Zentralen Dienste“ wie Beschaffung, Arbeitsplatzausstattung für Mitarbeitende mit Behinderung sowie Arbeitssicherheit.

Abteilung 71.20 - Abrechnung

Die Abteilung Abrechnung wickelt monatliche Zahlungsläufe in einem Finanzvolumen von bis zu 180 Millionen Euro und wöchentliche Zahlungsläufe mit einem Volumen von rund 30 Millionen Euro ab – Abrechnung der Transfer-Leistungen mit allen Einrichtungen der Eingliederungshilfe, der Pflege (auch für Leistungsberechtigte der Kriegsopferfürsorge), den Anbietern des Ambulant Betreuten Wohnens (Abschlagszahlungen sowie Endabrechnungen), den Krankenkassen, Ärzt*innen und Eltern (z. B. Fahrtkostenerstattungen).

Abteilung 71.30 - Haushalt, Entgeltverhandlungen

Die Planung und Bewirtschaftung des Haushaltes des Dezernates Soziales ist Aufgabe der Abteilung 71.30. Mit einem Etat von rund 3,6 Milliarden Euro in 2024 bewirtschaftet das Dezernat Soziales rund 75 Prozent des gesamten Haushaltsvolumens des LVR. Die Haushaltsplanung und Bewirtschaftung im Dezernat Soziales ist damit von besonderer Bedeutung für den Gesamthaushalt des LVR und hat mit Blick auf die Landschaftsumlage – die Umlage, mit der die Mitgliedskörperschaften die Aufgaben des LVR finanzieren – mittelbar erhebliche Folgewirkungen auch für die Städte und Kreise im Rheinland. Alle Schritte der Haushaltsplanung, von der Haushalts-Anmeldung über die Prognosen zur laufenden Bewirtschaftung im Haushaltsjahr bis zur Ermittlung des Rechnungsergebnisses werden in der Abteilung 71.30 gebündelt. Dies ermöglicht es, der Dezernatsleitung alle erforderlichen Informationen zur Entwicklung und Umsetzung der Haushaltsstrategie zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden in dieser Abteilung die Abrechnung der Leistungen, für die der LVR die Mitgliedskörperschaften zur Aufgabenerledigung heranzieht, abgewickelt, ebenso wie die Abrechnung von Leistungen und Auszahlungen außerhalb der Fachverfahren. Auch die zentrale Pflege der Entgelte und Stammdatenpflege für alle Leistungsanbieter außerhalb des LVR-Gebiets ist hier angesiedelt.

Darüber hinaus ist seit 2024 der Bereich der Entgeltverhandlungen in der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe der Abteilung 71.30 zugeordnet. Für die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe werden regelmäßig neue Vereinbarungen erstellt. Dabei spielen auch die Entwicklungen im Rahmen der BTHG-Verhandlungen in der Gemeinsamen Kommission eine große Rolle. Diese Verhandlungen werden von den beiden Teams intensiv begleitet und auf ihre finanziellen Auswirkungen hin betrachtet. Gefundene konzeptionelle Lösungen werden in der Folge durch rund 500 entsprechende Vergütungsvereinbarungen mit den Leistungen der besonderen Wohnform und den rund 750 Anbietern von ambulanter Wohnunterstützung in den Regionen umgesetzt.

Die Aufgaben nach dem Gesetz über die Berufe in der Altenpflege, des Landesaltenpflegegesetzes NRW sind seit Anfang 2025 entfallen.

Abteilung 71.40 - IT-Organisation

Die Abteilung IT-Organisation sorgt in Kooperation mit den Fachbereichen und dem Dezernat für Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation für die Sicherung und Weiterentwicklung der informationstechnischen Infrastruktur im Dezernat Soziales.

Kernaufgabe sind Planung, Steuerung und Controlling von IT-Projekten im Dezernat.

Aktuell befinden sich das agile IT-Projekt Digitales Dezernat Soziales, das Projekt zur Implementierung des BEI 2.0, das Teilprojekt SAP 4/HANA – AnLei (Anbindung von AnLei an das neue SAP-System) und die Realisierung eines Leistungserbringerportals - zur digitalen Bearbeitung von Prozessen mit den Leistungserbringern des Dezernates Soziales - in der Umsetzung. Die Mitarbeitenden der Abteilung übernehmen in diesen Projekten die Aufgabe der Gesamt- oder Teil-Projektleitung - im agilen Projektmanagement werden diese Rollen Business Owner bzw. Product Owner genannt. Nach Abschluss der Projekte unterstützen sie die Mitarbeitenden des Dezernates weiterhin im Umgang mit der neuen Software. Daneben ist durch die zunehmende Verzahnung der Fachanwendungen eine verstärkte Mitarbeit bei dezernatsübergreifenden IT-Projekten erforderlich. Die IT-Koordination bewertet Geschäftsprozesse und ist verantwortlich für die Entscheidungsvorbereitung hinsichtlich IT-technischer Unterstützungsmöglichkeiten einschließlich Ressourcensteuerung und Wirtschaftlichkeit.

Ein Schwerpunkt ist die Umstellung bisheriger Einzelverfahren („Insellösungen“) auf das integrierte Fachverfahren für die Einzelfallbearbeitung der Eingliederungshilfe „AnLei“. In enger Zusammenarbeit der drei AnLei nutzenden Verbände (LWV-Hessen, LWL und LVR) und dem Hersteller, der ANLEI-Service GmbH, entwickeln agile Teams das Verfahren weiter und korrigieren Fehler bzw. Abweichungen. Die IT-Organisation ist in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 6 verantwortlich für die Planung, Bewirtschaftung und Steuerung des IT-Dezernatsbudgets und zentrale Stelle zur Beschaffung von IT-Equipment für das Dezernat. Darüber hinaus übernehmen die Mitarbeitenden der Abteilung eine Reihe von IT-Dienstleistungen. Die Palette reicht von der Abstimmung mit anderen Dezernaten (z. B. dem Dezernat für Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation) über die Koordination von Verfahrensänderungen (Wartung und Pflege) in Zusammenarbeit mit InfoKom und externen Dienstleistern bis hin zur Erstellung und Pflege von Berechtigungskonzepten und Handlungsanweisungen.

Die Abteilung 71.40 ist zudem die zentrale Stelle zur Berechtigungsvergabe für die Mitarbeitenden des Dezernates Soziales sowie gemeinsam mit der LVR-InfoKom technischer Ansprechpartner für die über 28.400 externen Anwender*innen bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe, die mit der Software PerSEH (= Personenzentrierte Steuerung der Eingliederungshilfe) das elektronische Instrument zur Bedarfsermittlung (BEI_NRW) bearbeiten. Auch die Überwachung und Abstimmung datenschutz- und datensicherheitsrechtlicher Belange des Dezernates sind Teil des Aufgabenportfolios.

Der Abteilung 71.40 IT-Organisation ist zusätzlich das Team 71.41 „Zentrales Datenmanagement für zahlungsrelevante Geschäftspartner des Dezernates Soziales“ zugeordnet. Kernaufgabe dieses Teams ist das Datenmanagement für die zahlungsrelevanten Geschäftspartner des Dezernates Soziales.

Hierzu gehört insbesondere die Anlage der Einrichtungen und Träger im Fachverfahren AnLei, die Pflege von Stammdaten und die Zuordnung der entsprechenden Bankverbindungen

Die Mitarbeitenden des Teams legen die zahlungsrelevanten Konditionen für die Einrichtungen des Dezernates Soziales an und pflegen diese.

Eine weitere Aufgabe ist die Pflege der MASS Berechtigungen. MASS ist eine Software der AnLei Service GmbH zur maschinellen Verarbeitung von Rechnungen, die derzeit beim LVR-Verbund für WohnenPlusLeben und LVR-Kliniken im Einsatz ist und perspektivisch auch an andere Leistungserbringer des Dezernates Soziales ausgerollt werden soll.

Die Abarbeitung des zentralen Postfaches der Rechnungseingänge, die nicht von der automatischen Texterkennung verarbeitet werden konnten, gehört ebenso zu Ihrem Aufgabenspektrum.

3. Die Aufgaben der Fachbereiche 72 und 73 – Eingliederungshilfe I und II

Die Fachbereiche 72 und 73 (Eingliederungshilfe I und II) sind verantwortlich für die Steuerung, Durchführung und Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Rheinland. Rechtliche Grundlage ist § 99 SGB IX, nach dem Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen erhalten, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Die Eingliederungshilfe wird gewährt, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Das Ziel der Eingliederungshilfe ist es, Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich ihr Leben planen und gestalten zu können. Die Eingliederungshilfe hat durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) eine grundsätzliche Neuausrichtung erfahren: Mit der Herauslösung aus der Sozialhilfe und der Überführung in das neue Recht wurde die Eingliederungshilfe von einer angebotsorientierten zu einer personenorientierten Leistung weiterentwickelt. Gleichzeitig sollte dem Kostenanstieg in der Eingliederungshilfe durch eine bessere Steuerung entgegengewirkt werden. Die Umsetzung des BTHG stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Arbeit in den Fachbereichen 72 und 73 dar. So sind die Leistungen für Menschen mit Behinderung sowie die Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe neu strukturiert worden. In der Folge ist auch die Organisationsstruktur des Dezernates und der Fachbereiche angepasst worden.

Die Regionalabteilungen: Einzelfallhilfe für die Menschen mit Behinderung

Die unmittelbare Arbeit in der Einzelfallhilfe wird in den beiden Fachbereichen in je fünf Regionalabteilungen geleistet. Jede Regionalabteilung ist für die Leistungen für Menschen mit Behinderung in ein bis vier Mitgliedskörperschaften des LVR umfassend zuständig – je nach Größe der Region. Die Regionalabteilungen bestehen in der Regel aus je drei Teams, die auch wieder nach regionalen Kriterien organisiert sind. So ist gewährleistet, dass die Bedingungen des jeweiligen Sozialraums bei der Leistungsbewilligung berücksichtigt werden können. In jedem Team arbeiten Fallmanager*innen, die für die Steuerung des Teilhabeprozesses zuständig sind, sowie Sachbearbeiter*innen, die für die Steuerung des Verwaltungsverfahrens verantwortlich sind. Darüber hinaus sind in jeder Abteilung Regionalsachbearbeiter*innen tätig, die sich vor allem um die fachlich-konzeptionellen und vertragsrechtlichen Angelegenheiten in der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern kümmern.

Die Mitarbeitenden der Regionalabteilungen bearbeiten dabei das gesamte Spektrum an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe, bis auf wenige Ausnahmen, die in den Grundsatzabteilungen der beiden Fachbereiche gebündelt worden sind. Schwerpunkte der Arbeit sind dabei die Leistungen zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe am Arbeitsleben. Dazu werden die notwendigen Bedarfe der Menschen erhoben und nach Prüfung durch das Fallmanagement Leistungen bewilligt, mit denen die vereinbarten Teilhabeziele erreicht werden sollen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums wird der Grad der Zielerreichung überprüft; es wird analysiert, warum Ziele erreicht (oder nicht erreicht) worden sind, und neue Ziele werden vereinbart. Ausgangspunkt der Bedarfsermittlung ist immer die individuelle Lebenslage des Menschen mit Behinderung, seine individuellen Ziele und Wünsche sowie die sich daraus ergebenden Teilhabebedarfe. Das LVR-

Fallmanagement ist mit der Beratung vor Ort auch für die Menschen mit Behinderung in der jeweiligen Stadt, dem jeweiligen Kreis erreichbar. Der LVR versteht sich dabei als Unterstützer des leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung.

Abbildung 4: Organigramm des Fachbereichs 72 – Eingliederungshilfe I

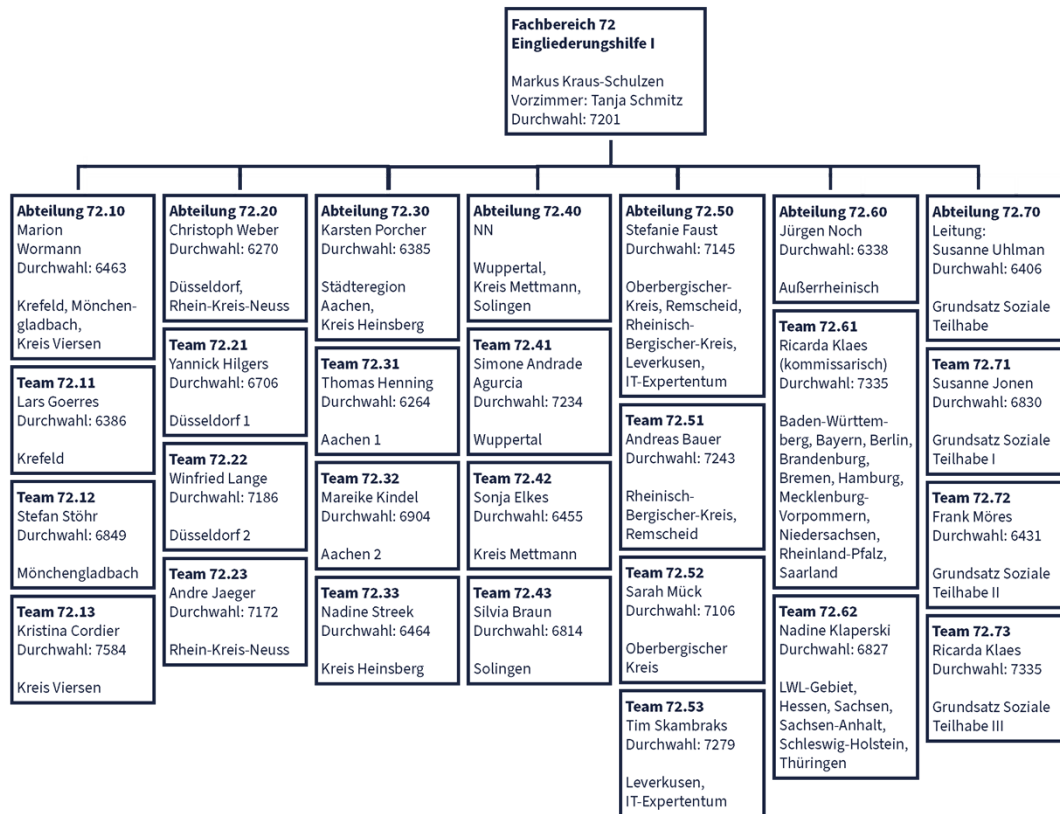
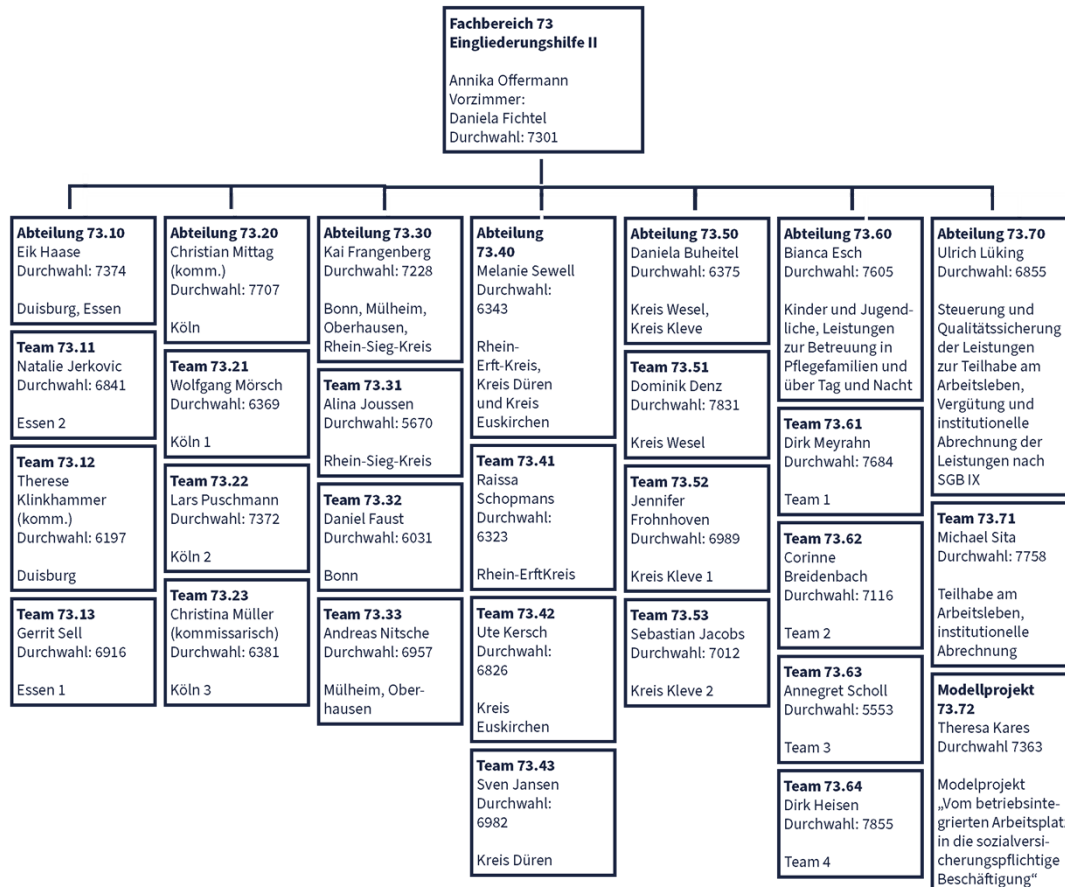


Abbildung 5: Organigramm des Fachbereichs 73 – Eingliederungshilfe II



Abteilung 72.60 - Leistungsberechtigte in Einrichtungen außerhalb des LVR-Gebiets

Im Fachbereich 72 ist eine sechste Einzelfall-Abteilung eingerichtet, in der die Betreuung aller Leistungsberechtigten gebündelt wird, die Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb des Rheinlands erhalten. Die Besonderheit der Abteilung 72.60 ist in der breiten Streuung zu sehen: Die unterschiedlichen Strukturen und Regelungen der verschiedenen Eingliederungshilfe-Träger im Bundesgebiet müssen beachtet und bei der Bedarfsfeststellung und Leistungsgewährung berücksichtigt werden.

Abteilung 72.70 - Grundsatz Sozialen Teilhabe

In der Abteilung 72.70 werden die Grundsatzangelegenheiten der Sozialen Teilhabe bearbeitet. Hierzu gehören die (Weiter-)Entwicklung von Regelungen und Handlungsanleitungen im Bereich der Sozialen Teilhabe, aber auch die überregionale Bearbeitung von spezifischen Leistungen. Diese umfasst z. B. Hilfsmittel, Wohnraumhilfen und Mobilität als auch die Teilhabe an Bildung im Rahmen des SGB IX. Ebenfalls hier verortet ist die Verantwortung für die Aushandlung von Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern für Leistungen der sozialen Teilhabe im Rahmen der Gemeinsamen Kommission nach dem SGB IX.

Im Team 72.71 dieser Abteilung sind weitere Eingliederungshilfeleistungen zusammengefasst, insbesondere Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Hochschulhilfen, schulische Aus- und Fortbildung), Leistungen zur Mobilität (Kfz-Förderung) sowie weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe (Wohnraumanpassung, Hilfsmittel, Förderung zur Verständigung). Auch werden hier Leistungen zur medizinischen Rehabilitation erbracht, wenn der LVR als Träger der Eingliederungshilfe für diese Leistungen zuständig ist.

Abteilung 73.60 - Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche außerhalb der Herkunftsfamilie

Als eigenständige Organisationseinheit innerhalb des LVR-Dezernats Soziales bündelt die Abteilung 73.60 die fachliche Zuständigkeit und pädagogische Expertise für Eingliederungshilfeleistungen für minderjährige Leistungsberechtigte, die außerhalb ihrer Herkunftsfamilie leben.

Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere Eingliederungshilfeleistungen für:

- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in Pflegefamilien leben,
- Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in Einrichtungen über Tag und Nacht unterstützt werden, beispielsweise in Wohneinrichtungen, Internaten oder im Rahmen von Kurzzeitwohnen.

Die Abteilung 73.60 übernimmt die Gesamtverantwortung für die Prüfung, Ermittlung und Gewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (derzeit rund 1.700 Leistungsberechtigte). Im Rahmen der Eingliederungshilfe wird zudem der Lebensunterhalt der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben des SGB XII sichergestellt. Anders als bei erwachsenen Menschen gibt es für Minderjährige keine Trennung der Leistungen nach Kosten für Lebensunterhalt und fachlicher Unterstützung. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen oder Pflegefamilien leben (und übergangsweise auch noch junge Erwachsene, die sich noch in Schulbildung befinden), erhalten die Unterstützung als gebündelte Leistung durch den LVR als Leistungsträger der Eingliederungs- und Sozialhilfe.

Für diese Ziele setzt sich die Abteilung 73.60 ein:

- Ermöglichung einer selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben

- Personenzentrierte Bedarfsermittlung, die sich konsequent an den individuellen Lebenslagen, Wünschen und Entwicklungszielen der Kinder und Jugendlichen orientiert
- Schaffung einheitlicher und vergleichbarer Lebensverhältnisse im Rheinland, um unabhängig vom Wohnort eine gleichwertige Versorgung sicherzustellen
- Förderung inklusiver Lebenswelten und sozialraumorientierter Unterstützungsstrukturen, die eine aktive Teilhabe im Alltag ermöglichen
- Förderung des Aufwachsens in der Familie, um mehr Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ein Leben in familiären Strukturen zu ermöglichen
- qualitätsgesicherte und wirtschaftliche Steuerung der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen insbesondere durch die kontinuierliche Weiterentwicklung z. B. fachlicher Standards

Zur Zielerreichung sind die internen Planungsprozesse engmaschig und intensiv ausgestaltet. Gleichzeitig wird eine enge Vernetzung mit regionalen Kooperationspartnern gepflegt.

Zu den zentralen Aufgaben der Abteilung 73.60 für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zählen:

- sozialrechtliche und pädagogische Beratung und Unterstützung,
- Steuerung des Gesamtplanverfahrens,
- Ermittlung des individuellen Unterstützungsbedarfs,
- bedarfsgerechte Leistungsfeststellung und Finanzierung.

Das Fallmanagement führt die Bedarfsermittlung eigenständig durch und arbeitet dabei eng mit dem LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familie, den örtlichen Jugend- und Sozialämtern sowie anderen Sozialleistungsträgern zusammen. Auf diese Weise wird eine bedarfsgerechte Gewährung der Eingliederungshilfeleistungen sichergestellt. Die Gespräche finden je nach Bedarf vor Ort, im häuslichen Umfeld oder an einem anderen gewünschten Ort statt. Fallübergreifend arbeiten die Mitarbeitenden rheinlandweit eng mit regionalen Kooperationspartnern zusammen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der seit 2020 übernommenen Aufgabe der Unterstützung von Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderungen. Aus organisatorischen und fachlichen Gründen erfolgt die praxisorientierte Begleitung und Beratung der Pflegefamilien vor Ort in der Regel durch beauftragte Leistungserbringer.

Im Jahr 2024 wurde die Bündelung der Leistungen in besonderen Wohnformen für Kinder und Jugendliche innerhalb der Organisationseinheit abgeschlossen. Durch die systematische Zusammenführung dieser Leistungen mit dem Angebot „Pflegefamilie“ soll der Übergang von einer Einrichtung in eine Pflegefamilie gezielt erleichtert werden.

Abteilung 73.70 - Teilhabe am Arbeitsleben

Die Abteilung ist zuständig für die Steuerung und Qualitätssicherung der Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben und die institutionelle Abrechnung verschiedener Angebote. Alle konzeptionellen und strategischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Teilhabe am Arbeitsleben werden hier gebündelt. Dazu gehört die Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM), bei Anderen Leistungsanbietern und die Förderung im Rahmen des Budgets für Arbeit und des Budgets für Ausbildung. Ebenso findet hier die Abstimmung der Grundsatzfragen mit anderen Reha-Trägern statt (wie z. B. der Agentur für Arbeit, den Rententrägern etc.), mit dem LVR-Inklusionsamt und dem LWL-Inklusionsamt Arbeit sowie dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) NRW statt.

Durch diese Bündelung soll für alle 43 rheinischen Werkstätten sowie für die Anderen Leistungserbringer eine gleiche Qualität, Entwicklung und Finanzierung sichergestellt werden.

Aktuell werden neue Ansätze der Leistungs- und Finanzierungssystematik abgestimmt, die zunächst in einer landesweiten Erprobung in einzelnen Pilot-Werkstätten evaluiert und dann zur Umsetzung gebracht werden.

Für alle 43 rheinischen WfbM sowie für die „Anderen Leistungsanbieter“ werden in 73.70 die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen. Dabei ist das Angebot der „Anderen Leistungsanbieter“ noch im Aufbau. Daneben werden die jährlichen Betriebskostenabrechnungen der Werkstätten geprüft sowie Fragen rund um die Organisation der Fahrdienste zu den WfbM bearbeitet. Ebenfalls in 73.70 angesiedelt ist das Controlling der Zielvereinbarungen mit den Werkstätten sowie die fachliche Begleitung der Entwicklungen der WfbM und der weiteren Leistungen. Die Unterstützungsleistung Zuverdienst als Leistung zur Beschäftigung wird wegen des engen thematischen Zusammenhangs zu den Leistungen der Teilhabe an Arbeit ebenfalls hier bearbeitet.

Die Landschaftsverbände LVR und LWL sind darüber hinaus zuständige Stellen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum anerkannten Abschluss „Geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung (in Werkstätten für Menschen mit Behinderung)“. Auch diese Aufgabe ist in 73.70 angesiedelt. Sie beinhaltet neben der Durchführung der Prüfungen für das angehende Werkstatt-Fachpersonal auch die Beteiligung bei der Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte.

Die Verhandlungen der Leistungen zur Teilhabe an Arbeit im Rahmen der Gemeinsamen Kommission nach dem SGB IX mit den Leistungserbringern werden ebenfalls durch 73.70 vorbereitet und geführt.

Fachbereich 73 - Modellprojekte zum Übergang von der Werkstatt auf den Arbeitsmarkt

Anfang 2025 wurde das Modellprojekt gestartet. In zwei Modellregionen sollen Wege erprobt werden, wie es WfbM-Beschäftigten mit Behinderung gelingen kann, von einem sogenannten Außenarbeitsplatz der Werkstatt in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarkts in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis zu wechseln. Im Dialog mit den leistungsberechtigten Personen werden die individuellen Voraussetzungen und Hindernisse analysiert, und auch die Perspektiven des privaten Umfelds der oder des Leistungsberechtigten, des Arbeitgebers und der WfbM sollen einbezogen werden.

4. Die Aufgaben des Fachbereichs 74: Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen

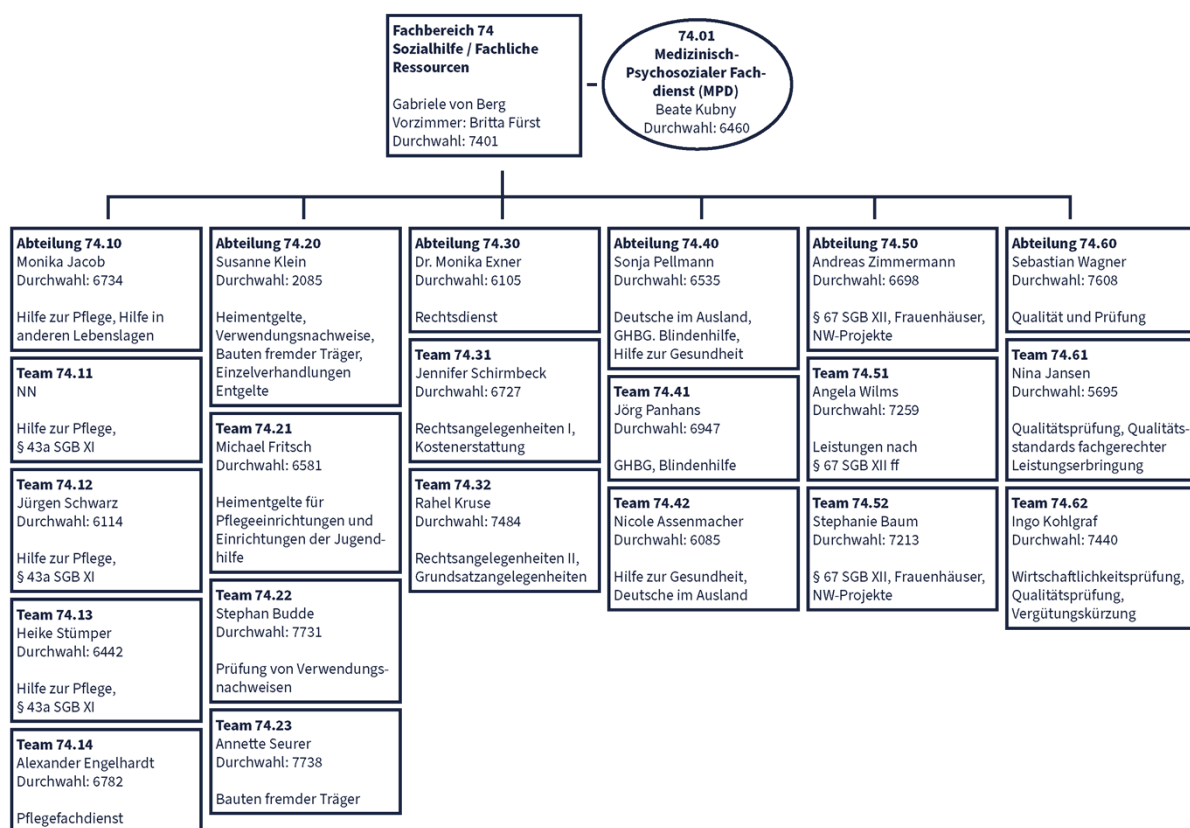
Im Fachbereich 74 werden die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe und der daran angrenzenden Rechtsgebiete wahrgenommen sowie die fachlichen Ressourcen für alle drei fachlichen Fachbereiche 72, 73 und 74 gebündelt.

Als überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist der LVR zuständig für folgende Leistungsbereiche:

- Hilfe zur Pflege und Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem SGB XII für bestimmte, definierte Zielgruppen,
- die Verhandlung der Entgelte für voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem SGB XI,
- Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Paragraph 67 SGB XII),
- Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII für bestimmte, definierte Zielgruppen,
- Hilfen für blinde, sehbehinderte und gehörlose Menschen,
- Hilfen für Deutsche im Ausland und
- Hilfen zur Gesundheit für bestimmte, definierte Zielgruppen.

Bei den fachlichen Ressourcen handelt es sich um den Rechtsdienst, die Abteilung Qualität und Prüfungen und den Medizinisch-Psychosozialen Fachdienst (MPD).

Abbildung 6: Organigramm des Fachbereichs 74 – Sozialhilfe / Fachliche Ressourcen



Stabsstelle 74.01 - Medizinisch-Psychosozialer Fachdienst (MPD)

Der Medizinisch-Psychosoziale Fachdienst wurde bereits im Jahr 2002 zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Seitdem unterstützt das Team aus Fachärzt*innen, (Heil-)Pädagog*innen, Psycholog*innen, und Verwaltungswirt*innen die Kolleg*innen aus der Einzelfallhilfe bei der Klärung komplexer Fachfragen.

Die Mitarbeitenden erstellen Stellungnahmen zu Fragen zur wesentlichen Behinderung, zu besonderen Bedarfslagen oder Konzeptionen. Sie unterstützen das Fallmanagement im Einzelfall bei Vor-Ort-Terminen und Video-Konferenzen. Außerdem bieten sie Fortbildungen zu medizinischen, psychologischen und (heil-)pädagogischen Themen für die Fachkräfte des Dezernats an. In einer monatlich stattfindenden Fallbesprechungsrunde erfolgt ein intensiver Austausch zwischen den Expert*innen des MPD, dem Rechtsdienst und dem Fallmanagement.

Der MPD trägt mit seiner Expertise zur Entwicklung fachlicher Konzeptionen bei, die der Steuerung und Gestaltung der Aufgaben des Dezernates Soziales dienen. Hier ist auch die fachliche Steuerung und konzeptionelle Weiterentwicklung der Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) im Rheinland angesiedelt, ebenso der Aufbau der Peer-Beratung bei der KoKoBe.

Seit 2020 führt der MPD ein europäisches LVR-Förderprojekt zur Verbesserung der Behindertenhilfe in Nordgriechenland durch. Dabei geht es um einen Kompetenztransfer zwischen dem LVR (Dezernat Soziales und Dezernat Psychiatrie und Teilhabeverbund für den Klinikverbund und Verbund WohnenPlusLeben) und einem nordgriechischen Leistungserbringer sowie Fachgesellschaften.

Abteilung 74.10 - Hilfe zur Pflege und Hilfe in anderen Lebenslagen

Der LVR ist zuständig für die teil- und vollstationäre Hilfe zur Pflege der unter 65-jährigen Menschen mit Behinderung, für die ambulante Hilfe zur Pflege, die gleichzeitig mit einer laufenden Eingliederungshilfe gewährt wird oder für Menschen über 65, die vorher bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten haben.

Ende 2023 erhielten mehr als 1.300 Leistungsberechtigte zeitgleich zur Eingliederungshilfe ambulante Hilfe zur Pflege durch den LVR.

Durch eine enge Abstimmung mit den LVR-Fachbereichen Eingliederungshilfe I und II ist hier eine Leistung wie aus einer Hand möglich, wobei die Bearbeitung der ambulanten Hilfe zur Pflege komplett durch 74.10 erfolgt.

Für die Bearbeitung der teil- und vollstationären Hilfe zur Pflege der unter 65-Jährigen hat der LVR die örtlichen Träger herangezogen, um wenig praktikable Zuständigkeitsschnittstellen mit den Mitgliedskörperschaften bei zeitgleicher Gewährung des Pflegegeldes zu vermeiden. Um hier aber seiner (Steuerungs-)Aufgabe gerecht zu werden und im Sinne der Leistungsberechtigten eventuelle Teilhabedarfde erkennen und Teilhabemöglichkeiten zielgerichtet fördern zu können, behält sich der LVR die Bearbeitung bei Leistungsberechtigten mit einer Einstufung unterhalb des Pflegegrades 4 und einem Lebensalter von unter 55 Jahren selbst vor.

Anfang 2023 erhielten rund 6.300 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren Hilfe zur Pflege in einer teil- oder vollstationären Pflegeeinrichtung. Rund 1.000 Fälle werden unmittelbar durch den LVR bearbeitet.

Den Mitarbeitenden der Abteilung Hilfe zur Pflege geht es u. a. darum, die Bedarfe von meist jüngeren Menschen mit Beeinträchtigung in den Blick zu nehmen und passgenaue Leistungsangebote zu entwickeln. Zusammen mit den Fachbereichen der Eingliederungshilfe sollen so die Teilhabemöglichkeiten dieser Menschen mit Behinderung und gleichzeitigem Pflegebedarf dauerhaft verbessert werden. Ebenso gilt es, die Angebote für älter werdende Menschen mit Behinderungen fortzuentwickeln.

Daneben realisiert die Abteilung 74.10 die Leistungen der Pflegekassen (§ 43a SGB XI) für die knapp 15.000 Menschen mit Behinderung, die pflegebedürftig sind und in einer besonderen Wohnform der Eingliederungshilfe leben.

Abteilung 74.20 - Heimentgelte, Bauberatung, Verwendungsnachweise

Im Bereich der Entgelte nach dem SGB XI übernimmt der LVR eine Dienstleister-Funktion für die Mitgliedskörperschaften hinsichtlich der Infra- und Kostenstruktur bei der Versorgung pflegebedürftiger

Menschen in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Aufgaben der Abteilung umfassen die Verhandlung der Heimentgelte, die Festsetzung der umlagefähigen Investitionskosten und die fachliche Beratung für rund 1.900 Pflegeeinrichtungen im Rheinland (vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen sowie teilstationäre Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen).

Der LVR nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit für die stationäre Pflege als Kostenträger an den Vergütungs- bzw. Pflegesatzverhandlungen mit den Einrichtungsträgern teil und vertritt im Rahmen einer entsprechenden Mandatierung die örtlichen Sozialhilfeträger im Rheinland bei diesen Verhandlungen.

Während die Entgelte für die pflegebedingten Aufwendungen sowie für Unterkunft und Verpflegung im Verhandlungsweg vereinbart werden, werden die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen als weiterer Teil des Heimentgeltes vom LVR als zuständige Landesbehörde festgesetzt. Grundlage hierfür bildet das Altenpflegegesetz NRW und die dazugehörige Durchführungsverordnung.

Zur Zuständigkeit bei den Entgelten in der Pflege kommt die für die Jugendhilfe. In der Abteilung 74.20 ist die Service-Stelle für Entgeltvereinbarungen für Jugend-/Erziehungshilfeeinrichtungen angesiedelt, die bei entsprechend abgeschlossenen Kooperationsvereinbarungen örtliche Jugendämter bei den Leistungsentgeltverhandlungen unterstützt.

Im Team „Bauten fremder Träger“ beraten die Architekt*innen des LVR-Dezernates Soziales beim Bau von Immobilien für voll- und teilstationäre Einrichtungen in den Bereichen Pflege, Eingliederungs- und Jugendhilfe. Bei Bedarf erfolgt eine wirtschaftliche Beurteilung von Um- und Neubauprojekten. Darüber hinaus ist die Abteilung für die Verwendungsnachweis-Prüfung bei Bau- und Ausstattungsmaßnahmen geförderter Pflege- und Eingliederungshilfe-Einrichtungen zuständig.

Abteilung 74.30 – Rechtsdienst

Die Abteilung 74.30 ist als zentrale Rechtsstelle für die Dezernate Soziales und Kinder, Jugend und Familie zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, nach dem Altenpflege- und Pflegeversicherungsrecht und des Blindengeldrechts einschließlich der Widerspruchs- und Klageverfahren. Dazu gehört auch die Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten wie insbesondere dem Jugendhilferecht und den Leistungen der Renten- und Krankenversicherung. Ferner berät sie dezernatsintern in allen Rechtsfragen und erstellt Gutachten zu sozialrechtlichen Grundsatzfragen.

Abteilung 74.40 - Leistungen nach dem GHBG, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe für Deutsche im Ausland

Der LVR bewilligt nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose Nordrhein-Westfalen (GHBG) finanzielle Leistungen zum Nachteilsausgleich für rund 24.000 blinde, hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen im Rheinland. Diese Leistungen werden unabhängig von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten gezahlt.

Der Anspruch auf Blindengeld variiert altersabhängig. Auch die ergänzende Blindenhilfe nach dem SGB XII wird in der Abteilung 74.40 bearbeitet, ebenso wie die Hilfen für hochgradig sehbehinderte und gehörlose Menschen.

Eine weitere Aufgabe ist die Sicherstellung der Hilfe zur Gesundheit (§ 47ff. SGB XII) für alle Leistungsberechtigten, die laufende Leistungen der Eingliederungshilfe, der stationären Hilfe zur Pflege oder Leistungen zur Überwindung besonderer sozialen Schwierigkeiten (§ 67 SGB II) in stationären Einrichtungen erhalten. Hierzu gehört auch die Sicherstellung des sogenannten „unechten“ Krankenversicherungsschutzes. Die Hilfen zur Gesundheit sind in Umfang und Höhe auf die der gesetzlichen Krankenversicherung begrenzt.

Ferner übernimmt die Abteilung die Leistungen der Hilfe für Deutsche im Ausland nach § 24 SGB XII. Deutsche Staatsbürger*innen, die im Ausland ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Wohnsitz) haben und ihren

Lebensunterhalt nicht sicherstellen können, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine finanzielle Unterstützung durch den LVR. Voraussetzung ist, dass eine außergewöhnliche Notlage und ein Rückkehrhindernis, wie etwa eine Inhaftierung oder ein Ausreiseverbot, vorliegen.

Abteilung 74.50 - Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

In der Abteilung 74.50 ist die Zuständigkeit des LVR für die Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten angesiedelt. Der LVR ist zuständig für die Hilfe für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres in einer teilstationären oder stationären Einrichtung oder für Hilfen, die dazu dienen, Unterstützung in einer solchen (teil-) stationären Einrichtung zu verhindern. In diesem Rahmen finanziert der LVR Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Wohneinrichtungen und ambulante Wohnhilfen. Aktuell erhalten rund 2.000 Menschen stationäre und rund 3.000 Menschen ambulante Wohnhilfen. Gemeinsam mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe finanziert das LVR-Dezernat Soziales ein flächendeckendes Netz von insgesamt 42 Fachberatungsstellen und gemeinsam mit den SGB II-Trägern Beschäftigungsprojekte mit rund 700 Plätzen.

Eckpunkte der Ausrichtung der ambulanten Wohnhilfen sind:

- individuelle Hilfeplanung mit Ziel- und Maßnahmenplanung,
- Leistungserbringerunabhängige Erstberatung,
- bedarfsgerechte regionale Angebotsentwicklung und
- einheitliche Qualitätsanforderungen für Leistungsanbieter ambulanter Wohnhilfen.

Alle ambulanten Wohnleistungen werden in einer sogenannten „Dienstleistungsstunde“ zusammengefasst und mit einem einheitlichen Entgelt vergütet. Die ambulanten Leistungen umfassen auch beispielsweise sozialraumorientierte Bestandteile wie wohnungssichernde Maßnahmen und Hilfestellung bei der Wohnungssuche, tagesstrukturierende Maßnahmen und ein Notfallmanagement. Der Unterstützungsbedarf der Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten unterscheidet sich von denen von Menschen mit Behinderung insbesondere dadurch, dass Leistungen nach § 67 SGB XII von vornherein als vorübergehend konzipiert sind. Unterstützungsangebote müssen möglichst niedrigschwellig gestaltet sein, damit sie angenommen werden.

Die Abteilung 74.50 nimmt außerdem die Aufgabe der Landesförderung von Frauenhäusern wahr. In NRW gibt es 62 mit Landesmitteln geförderte Frauenhäuser, davon 33 im Rheinland.

Seit 2020 übernehmen die Abteilungen 74.50 und 74.20 zudem gemeinsam die Aufgabe als Bewilligungsbehörde für das Land Nordrhein-Westfalen für das Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt gegen Frauen“. Das Programm zielt auf eine Modernisierung der Gebäude der geförderten Frauenhäuser.

Für Leistungsberechtigte in vollstationären Pflegeeinrichtungen und stationären Einrichtungen der Hilfe nach § 67 SGB XII leistet der LVR auch weiterhin Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII. Diese Aufgabe ist ebenfalls in der Abteilung 74.50 angesiedelt.

Abteilung 74.60 - Qualität und Prüfungen

Durch das BTHG und das Ausführungsgesetz ist die Steuerungsverantwortung und -verpflichtung der Träger der Eingliederungshilfe deutlich gestärkt worden. Der LVR hat die Aufgabe erhalten, (anlasslose) Qualitätsprüfungen und (anlassbezogene) Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei Leistungserbringern durchzuführen. Ziel ist die Gewährleistung einer qualitativ angemessenen Leistungserbringung und eine wirtschaftliche Verwendung der finanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewährleisten. Es soll sichergestellt werden, dass die finanziellen Mittel nur für den vorgesehenen Zweck eingesetzt werden und Leistungserbringer ihre gesetzlichen und vertraglichen Pflichten erfüllen. Die Abteilung führt diese Prüfungen sowie ggfs. notwendige Kürzungen der Vergütung nach § 129 SGB IX durch. Ebenso werden in

der Abteilung die regelhaften Prüfungen der Abrechnungen von Leistungen der Eingliederungshilfe durchgeführt.

5. Die Stabsstellen des Sozialdezernenten

5.1. Der Strategische Stab 70.10

Im Strategischen Stab sind Aufgaben der Steuerungsunterstützung für die Dezernatsleitung und die Fachbereichsleitungen, des strategischen Controllings und der Öffentlichkeitsarbeit gebündelt. 70.10 koordiniert die Aufgaben rund um die Zielvereinbarung des Sozialdezernenten mit der LVR-Direktorin und übernimmt die administrative Begleitung und Dokumentation des Leitungsgremiums des Dezernates, der Fachbereichsleitungskonferenz (FBLK).

Strategisches Controlling

Im Bereich des Controllings ist 70.10 zuständig für die Auswertung, Analyse und Aufbereitung von Daten zum Leistungsgeschehen in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern des Dezernates. Eine umfassende Berichtsarchitektur zum Reporting im Dezernat ist implementiert und wird kontinuierlich weiterentwickelt.

Der Strategische Stab liefert Daten und Auswertungen aus den Fachverfahren für unterschiedliche Fragen der fachlichen und strategischen Steuerung zur Sicherstellung einer ökonomischen und qualitätsgesicherten Aufgabenerfüllung nach innen und außen. Für die Information von Politik und Verwaltung erstellt 70.10 Datenberichte, Analysen, sozialwissenschaftliche Untersuchungen und Vorlagen zu wechselnden, relevanten fachlichen Fragestellungen – etwa zur Nutzung des Persönlichen Budgets, zur Umsetzung der regionalen Versorgungsverantwortung in der Eingliederungshilfe im Rheinland oder zu wichtigen Kennzahlen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe in den Mitglieds Körperschaften des LVR.

In Bezug auf das Berichtswesen nach außen ist die Leitung des Benchmarking-Projekts der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGüS) in der Stabsstelle 70.10 angesiedelt, ebenso wie die Zuständigkeit für die regelmäßigen Datenmeldungen an das NRW-Sozialministerium zu den Wohnhilfe-Leistungen.

Auch die Begleitung der Finanzevaluation und der Wirksamkeitsuntersuchung des BMAS zur BTHG-Umsetzung sowie der 2019 vom Bundesgesetzgeber neu eingeführte Teilhabeverfahrensbericht mit Daten zum Reha-Prozess gehören zum Aufgabenbereich des strategischen Stabs.

Die Mitarbeitenden der Stabsstelle beraten die Fachbereiche bei ökonomischen bzw. betriebswirtschaftlichen Fragestellungen und konzipieren empirische Befragungen mit quantitativen oder qualitativen sozialwissenschaftlichen Methoden und führen diese durch. Ein Beispiel ist die 2022/23 durchgeführte Befragung unterschiedlicher Akteursgruppen - vom Fallmanagement bis zu Leistungsberechtigten und Angehörigen – über die Nutzung des Persönlichen Budgets. 2025 veröffentlichte 70.10 die Ergebnisse einer Befragung zur Situation von erwachsenen Menschen mit Behinderungen, die noch im Elternhaus leben.

Das zentrale SAP-Auswertungsinstrument wird in Zusammenarbeit mit der IT-Koordination des Dezernates sowie LVR-Infokom regelmäßig qualitätsgesichert und weiterentwickelt.

Umfassende Kommunikationsaufgaben: Medienarbeit online und offline

Das Kommunikations-Team ergänzt den Strategischen Stab. Die Mitarbeitenden sind zuständig für alle Kommunikationsaufgaben des LVR-Dezernats Soziales. Von der pro-aktiven Pressearbeit und der Beantwortung von Journalisten-Anfragen über die Online- und Social-Media-Kommunikation und der Erstellung von Publikationen aller Art bis zur internen Kommunikation - die zwei Medienreferent*innen in 70.10 sind umfassend für die gesamte Medienarbeit im Dezernat Soziales operativ verantwortlich und Ansprechpartner*innen für Ideen und Vorschläge aus den Fachbereichen. In 2026 steht die Arbeit am

neuen Web-Auftritt des LVR im Zentrum. Die Mitarbeitenden im Kommunikations-Team des Stabes 70.10 betreuen und pflegen zudem weitere Online-Angebote, wie zum Beispiel den LVR-Beratungskompass und das Informationsangebot im Intranet. Auch Organisation und Management von Veranstaltungen des Dezernates Soziales sowie die Organisation des Dezernats-Auftritts beim Tag der Begegnung liegen bei den Mitarbeiter*innen des Strategischen Stabs.

5.2. Der Stab Qualitäts- und Risikomanagement 70.20

Die verstärkte Beschäftigung mit der Qualität der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren, unter anderem im Rahmen der 2020 eingeführten anlasslosen Qualitätsprüfungen von EGH-Einrichtungen und Diensten, hat auch die Handlungsnotwendigkeiten in Bezug auf ein systematisches Qualitäts- und Risikomanagement im Dezernat Soziales selbst stärker in den Fokus gerückt. Berichte des Rechnungsprüfungsamtes, Erfahrungen mit Projekten wie dem BEI_NRW sowie interne Workshops und Gespräche haben bestehende Schwachstellen in den Verwaltungsprozessen deutlich gemacht. Um dem besser begegnen zu können, richtete LVR-Sozialdezernent Dirk Rist zum 1. September 2024 den Stab 70.20 Qualitäts- und Risikomanagement ein.

Die Aufgabe des multiprofessionellen Teams ist die Einführung eines systematischen Qualitätsmanagements mit dem mittelfristigen Ziel einer Zertifizierung nach dem System des Common Assessment Frameworks (CAF), einem QM-System für öffentliche Verwaltungen. Dabei ist das Verständnis von Risiko ein umfassendes: nicht nur in Bezug auf finanzielle Risiken, sondern auch auf fachliche oder personalwirtschaftliche. Und die Auswahl bzw. Priorisierung der QM-Aufgaben erfolgt ebenfalls risikobasiert.

Konkret bedeutet das: Schritt für Schritt sollen zentrale Verwaltungsprozesse betrachtet und optimiert werden, um strukturelle, „systemische“ Probleme zu lösen, etwa, wenn Arbeitsschritte nicht ineinandergreifen, ineffiziente Doppelarbeit entsteht oder händische Dateneingabe nötig wird und die Fehleranfälligkeit steigt. Die Arbeitsprozesse sollen analysiert, verschlankt und in ihrer Steuerbarkeit verbessert werden. Motto: moderner, digitaler, smarter.

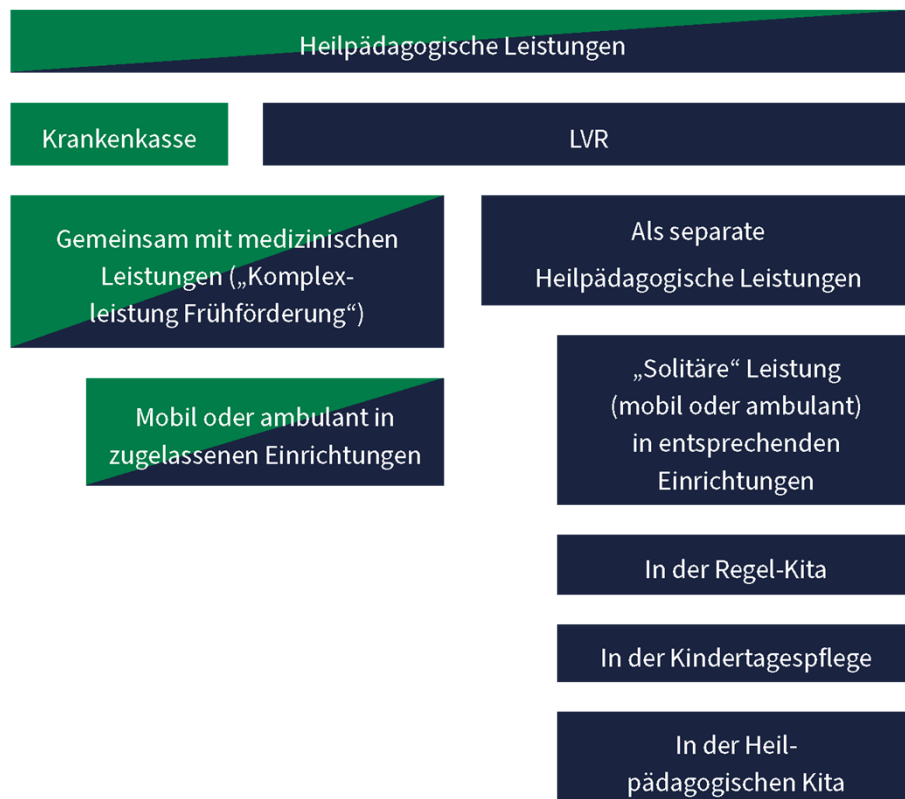
Daraus folgt: Die Arbeit in 70.20 ist im Wesentlichen projektbezogen. Zeitlich begrenzt werden einzelne Themen unter Beteiligung von Betroffenen und „Stakeholdern“ bearbeitet, abgeschlossen und evaluiert. Wesentlich für diese Arbeit ist die Haltung einer offenen, positiven Fehlerkultur im Dezernat. Pannen und Irrtümer, aber vor allem dysfunktionale Abläufe im Verwaltungsprozess dürfen nicht als individuelles Fehlverhalten gebrandmarkt werden, sondern sind vielmehr als Lernchance zu begreifen, Dinge besser zu machen.

In den ersten zwei Jahren sollen dabei zentrale EGH-Verwaltungsaufgaben wie Bedarfsermittlung, Gesamtplanung und Beratung sowie insgesamt die Konsolidierung der Prozesse in der Regionalsachbearbeitung der Eingliederungshilfe im Mittelpunkt der Tätigkeit von 70.20 stehen. In diesem Zusammenhang wird die Entwicklung des neuen digitalen Instruments BEI_NRW 2.0 bearbeitet. Auch die Projektkoordination für das BTHG-Implementierungsprojekt des Dezernates Soziales ist in 70.20 angesiedelt.

6. Eingliederungshilfe-Leistungen für Vorschulkinder im Dezernat Kinder, Jugend und Familie

Der LVR ist seit 2020 für bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Das Land NRW hat insbesondere die Leistungen der Frühförderung von den örtlichen Trägern zu den Landschaftsverbänden verlagert. Diese Aufgabe wird im Dezernat Kinder, Jugend und Familie bearbeitet. Die Leistungen des Dezernates für Kinder mit (drohender) Behinderung umfassen damit die Leistungen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege sowie die interdisziplinäre und solitäre Frühförderung. Die folgende Abbildung zeigt dies im Überblick.

Abbildung 7: Zuständigkeitsverteilung bei heilpädagogischen Leistungen für Kinder:



Abteilungen 41.20 bis 41.40 Beratung und Förderung im Elementarbereich

Die Aufgaben als Träger bestimmter Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt werden in den Abteilungen 41.20, 41.30 und 41.40 des LVR-Fachbereiches 41 bearbeitet. Mit der Umsetzung der dezentralen Beratung und Bedarfsermittlung hat der LVR einen Paradigmenwechsel in der Unterstützung von Kindern mit (drohender) Behinderung eingeläutet. Erstmals sind nun LVR eigene Mitarbeitende vor Ort für Leistungen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und der Frühförderung zuständig. Sie stellen damit einen niedrigschwelligen Zugang zum System der Eingliederungshilfe für leistungsberechtigte Kinder und deren Familien sicher.

Die Aufgaben der Fallmanager*innen sind vielseitig und anspruchsvoll. Eine zentrale Aufgabe ist die umfassende Beratung der Eltern, auch über die Leistungen des LVR hinaus. Diese soll Hinweise geben und konkrete Ansprechpartner*innen für Leistungen außerhalb des LVR benennen. Auch die Begleitung der Sozialraumplanung ist Aufgabe der Fallmanager*innen. Dazu ist es notwendig, die vielfältigen regionalen Angebote zu erheben und zu verfolgen.

Die Sachbearbeiter*innen sind dafür verantwortlich, die Empfehlungen des Fallmanagements verwaltungsrechtlich umzusetzen und somit eine rechtssichere Leistungserbringung zu gewährleisten.

In Vertretung

R i s t

Anlage(n):

- keine

KV-16/63
Kenntnisvorlage
öffentlich

17.02.2026
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
FB 71
Katja Stenzel
Thomas Haberl

Beratungsfolge:**Sozialausschuss****24.02.2026****Kenntnis****Tagesordnungspunkt:****Agenda 2030: Das Transformationsprogramm des Dezernats Soziales****Kenntnisnahme:**

Die Agenda 2030: Das Transformationsprogramm des Dezernats Soziales wird gemäß Vorlage Nr. KV-16/63 zur Kenntnis genommen.

Strategische Bezüge im LVR:**Nachhaltige Entwicklung:**

Diese Vorlage hat Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie: **nein**

UN-Behindertenrechtskonvention:

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: **ja**

Gleichstellung / Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des aktuellen LVR-Gleichstellungsplans: **nein**

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe:

Erträge:

Aufwendungen:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Folgekosten:

Einhaltung der Budgets:

Zusammenfassung:

Das Dezernat Soziales steht vor anhaltenden strukturellen und finanziellen Herausforderungen. Insbesondere stark steigende Aufwendungen in der Eingliederungshilfe und der Pflege, der Fachkräftemangel sowie wachsende Anforderungen an Servicequalität und Digitalisierung erfordern eine strategische Weiterentwicklung der Organisation.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Agenda 2030 ein langfristig angelegtes Transformationsprogramm aufgesetzt. Ziel der Berichterstattung ist es, den Sozialausschuss über Hintergründe, Zielsetzung, Leitlinien und den aktuellen Stand der Agenda 2030 zu informieren.

Die Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung:

Agenda 2030: Das Transformationsprogramm des Dezernats Soziales

1. Anlass der Berichterstattung

Das Dezernat Soziales steht vor anhaltenden strukturellen und finanziellen Herausforderungen. Insbesondere stark steigende Aufwendungen in der Eingliederungshilfe und der Pflege, der Fachkräftemangel sowie wachsende Anforderungen an Servicequalität und Digitalisierung erfordern eine strategische Weiterentwicklung der Organisation.

Vor diesem Hintergrund wurde mit der Agenda 2030 ein langfristig angelegtes Transformationsprogramm aufgesetzt. Ziel der Berichterstattung ist es, den Sozialausschuss über Hintergründe, Zielsetzung, Leitlinien und den aktuellen Stand der Agenda 2030 zu informieren.

2. Ausgangslage

Die Ausgabenentwicklung im Dezernat Soziales ist seit mehreren Jahren durch deutliche Steigerungen geprägt. Dies ist ein Phänomen, dass sich nicht nur im Bereich der Eingliederungshilfe, sondern in allen Sozialausgaben beobachten lässt. Die kommunalen Haushalte stehen unter Druck. Finanzielle Spielräume stehen damit nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung.

Neben der finanziellen Situation beeinflussen weitere Faktoren die Handlungsfähigkeit des Dezernats, insbesondere:

- der anhaltende Fachkräftemangel,
- steigende Kosten auf Seiten der Leistungserbringer,
- zunehmende Anforderungen an Digitalisierung, Transparenz und Bürgerorientierung,

Vor diesem Hintergrund ist ein strukturiertes, vorausschauendes Vorgehen erforderlich, um die Leistungsfähigkeit dauerhaft zu sichern.

3. Grundverständnis der Agenda 2030

Die Agenda 2030 ist kein kurzfristiges Sparprogramm, sondern ein umfassendes Reform- und Entwicklungsprogramm. Sie ist das Ergebnis eines mehrjährigen fachlichen und organisatorischen Prozesses und bündelt bestehende sowie neue Vorhaben zu einer gemeinsamen Gesamtstrategie.

Ziel ist es, die Steuerungsfähigkeit des Dezernats zu verbessern, Prozesse zu modernisieren und finanzielle Entwicklungen gezielt zu dämpfen, ohne die fachliche Qualität oder die Personenzentrierung der Leistungen zu gefährden.

Die Agenda ist bewusst als lernendes und anpassungsfähiges Programm angelegt. Maßnahmen werden schrittweise umgesetzt und fortlaufend weiterentwickelt.

4. Leitziele der Agenda 2030

Die Agenda 2030 orientiert sich an vier übergeordneten Leitzielen:

1. Bürgernähe stärken

Ziel ist ein verständlicher, transparenter und möglichst barrierearmer Zugang zu Leistungen. Klare Zuständigkeiten, nachvollziehbare Entscheidungen und verbesserte Erreichbarkeit sollen die Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten, Angehörigen und Leistungserbringern erleichtern.

2. Personenzentriert arbeiten

Leistungen sollen konsequent an den individuellen Zielen und Bedarfen der leistungsberechtigten Person ausgerichtet werden. Dabei werden Wirkung und Zielerreichung stärker in den Blick genommen.

3. Digitalisierung vorantreiben

Digitale und automatisierte Prozesse sollen Medienbrüche reduzieren, Bearbeitungszeiten verkürzen und die Beschäftigten entlasten. Digitalisierung wird dabei nicht als Selbstzweck, sondern als Instrument zur Qualitäts- und Effizienzsteigerung verstanden.

4. Effizienz steigern

Durch Standardisierung, klarere Strukturen und risikobasierte Verfahren soll die Steuerungsfähigkeit verbessert und der Ressourceneinsatz optimiert werden.

5. Zentrale Handlungsfelder und Maßnahmen

Zur Umsetzung der Leitziele wurden mehrere zentrale Handlungsfelder definiert, unter anderem:

- **Weiterentwicklung des Gesamtplanungsprozesses (BEI_NRW 2.0):** Ein zentrales Maßnahmenpaket ist die grundlegende Neugestaltung des Gesamtplanungsprozesses. Ziel ist es, die Verfahren zu verschlanken, Bearbeitungszeiten zu verkürzen und die Steuerungsfähigkeit im Einzelfall zu erhöhen. Digitale Unterstützung, standardisierte Abläufe sowie perspektivisch der Einsatz von KI-gestützten Instrumenten sollen dazu beitragen, Ressourcen gezielter einzusetzen und die Personenzentrierung zu stärken.

- **Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsprozessen & Ausbau digitaler Schnittstellen:** Die Agenda 2030 setzt einen klaren Schwerpunkt auf durchgängige digitale Prozesse. Dazu gehören unter anderem der Ausbau eines Leistungserbringerportals, die Digitalisierung von Abrechnungs- und Prüfverfahren sowie die Automatisierung wiederkehrender Verwaltungstätigkeiten. Ziel ist es, Medienbrüche zu reduzieren, Fehlerquellen zu minimieren und die Beschäftigten spürbar zu entlasten.
- **Neuausrichtung von Landesrahmenvertragsverhandlungen:** Ein weiteres wesentliches Handlungsfeld betrifft die Weiterentwicklung der Leistungs- und Vergütungssystematik. Angestrebt werden stärker standardisierte, transparente und nachvollziehbare Regelungen, etwa durch Pauschalierungen und einheitliche Erwartungshorizonte. Dies soll sowohl die Wirtschaftlichkeit verbessern als auch die Steuerungs- und Vergleichsmöglichkeiten erhöhen mit dem Ziel stärkerer Standardisierung und Transparenz. Personenzentrierung innerhalb einer pauschalen Vergütungssystematik wird u. a. durch die individuelle Gesamtplanung sichergestellt.
- **Optimierung des Dezernats-Controllings und Risikomanagements:** Ziel des neuen Controllings ist es, relevante Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, ihre fachlichen Ursachen zu verstehen und daraus rechtzeitig steuernde Entscheidungen abzuleiten. Das Controlling liefert dafür vorausschauende, entscheidungsrelevante Informationen auf der jeweils passenden Steuerungsebene (operativ, taktisch, strategisch). Es ermöglicht Führung, vom reinen Reagieren auf Probleme hin zu aktiver, präventiver Steuerung überzugehen.

Die Punkte befinden sich alle schon in Arbeit. Die Wirkung wird sich aber überwiegend erst mittel- bis langfristig entfalten.

6. Arbeitsweise und Einbindung

Die Umsetzung der Agenda 2030 erfolgt nach agilen Grundsätzen. Dies bedeutet, dass nicht alle Maßnahmen im Voraus vollständig festgelegt werden, sondern in aufeinander aufbauenden Entwicklungsschritten umgesetzt werden.

Die Beschäftigten werden über unterschiedliche Formate beteiligt, darunter Workshops, Dialogveranstaltungen und Informationsangebote. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, Rückmeldungen aus der Praxis zu berücksichtigen und die Akzeptanz der Veränderungen zu stärken.

7. Einordnung und Ausblick

Mit der Agenda 2030 schafft das Dezernat Soziales einen strategischen Rahmen, um den bestehenden Herausforderungen strukturiert zu begegnen. Das Programm verbindet finanzielle Konsolidierung mit fachlicher Weiterentwicklung und organisatorischer Modernisierung.

Über den Fortgang der Umsetzung sowie über wesentliche Ergebnisse und Effekte soll der Sozialausschuss regelmäßig informiert werden.

In Vertretung

R i s t

Anlage(n):

- keine

KV-16/33

Kenntnisvorlage

öffentlich

10.02.2026
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
StabSt 70.10
Dr. Andrea Weidenfeld

Beratungsfolge:

Sozialausschuss	24.02.2026	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	18.06.2026	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Teilhabeverfahrensbericht 2025

Kenntnisnahme:

Die Ergebnisse des siebten Teilhabeverfahrensberichts 2025 werden gemäß Vorlage Nr. KV-16/33 zur Kenntnis genommen.

Strategische Bezüge im LVR:

Nachhaltige Entwicklung:

Diese Vorlage hat Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie: **nein**

UN-Behindertenrechtskonvention:

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: **nein**

Gleichstellung / Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des aktuellen LVR-Gleichstellungsplans: **nein**

Finanzielle Auswirkungen:

Produktgruppe:

Erträge:

Aufwendungen:

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Folgekosten:

Einhaltung der Budgets: ja

Zusammenfassung:

Der 7. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) mit Daten aus dem Berichtsjahr 2024 wurde im Dezember 2025 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht. Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten zu erheben und an die BAR zu übermitteln. Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht mit dem Ziel, das Leistungsgeschehen im Reha-Prozess transparenter zu machen. Für den 7. THVB liegen Datenmeldungen von 1.005 Trägern vor. Damit liegt die Meldequote erneut über 90 Prozent.

In dieser Vorlage werden ausgewählte wichtige Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2025 zum Berichtsjahr 2024 mit einem Fokus auf die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (kurz: EGH) sowie Soziales Entschädigungsrecht (kurz: SER, ehemals Kriegsopferfürsorge und -versorgung) dargestellt.

Insgesamt wurden 3,23 Millionen Gesamtanträge (ohne reine Folgeanträge) gemeldet; ca. 245.000 (7,6 Prozent) aus dem Bereich der Eingliederungshilfe. Pro EGH-Träger wurden durchschnittlich 839 Gesamtanträge gestellt – beim EGH-Träger LVR waren es mit knapp 49.000 gemeldeten Gesamtanträgen ein Vielfaches mehr. Der größte Anteil der bundesweit in der EGH gestellten Anträge entfällt mit 75 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. Der Anteil der Weiterleitungen wegen vollständiger Unzuständigkeit liegt über alle Trägerbereiche im Schnitt bei 7,4 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,8 Prozent. Innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang hat der leistende Träger über den Antrag zu entscheiden. Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 23 Prozent und im EGH-Durchschnitt 72 Prozent. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer vom Antragseingang bis zur Entscheidung über den Antrag ist im Trägerbereich EGH höher als im Durchschnitt aller Trägerbereiche. Über alle Trägerbereiche wurden 78 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH: 89 Prozent) und 13 Prozent abgelehnt (EGH: 5 Prozent). In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, mit 54 Prozent deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger (8 Prozent). Insgesamt gibt es nur wenige trägerspezifische und trägerübergreifende Persönliche Budgets. Von allen entschiedenen Widersprüchen entfällt nur ein geringer Anteil auf die EGH.

Der 7. THVB zeigt die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Zum Beispiel ist die überdurchschnittlich lange Bearbeitungsdauer bis zur Entscheidung in der EGH häufig auf eine komplexe, personenzentrierte und daher zeitaufwändige Bedarfsermittlung und -feststellung und das verspätete Nachreichen von notwendigen Unterlagen durch die Antragstellenden zurückzuführen. Auch die Überschreitungen der Weiterleitungsfristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da zur Entscheidung über Zuständigkeiten in der Regel zunächst notwendige Unterlagen vorliegen müssen.

Für den Teilhabeverfahrensbericht werden die Leistungen der Eingliederungshilfe aus Dezernat 4 und Dezernat 7 gemeinsam gemeldet.

Die Daten des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Zentrale Ergebnisse: Der 7. Teilhabeverfahrensbericht 2025 (Berichtsjahr 2024)

Der 7. Teilhabeverfahrensbericht (THVB) wurde im Dezember 2025 von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) veröffentlicht und enthält die Daten aus dem Berichtsjahr 2024. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse findet sich am Anfang des 7. THVB auf den Seiten 10 bis 19. Der Bericht und Anhang stehen hier zum Download zur Verfügung:

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/teilhabeverfahrensbericht/teilhabeverfahrensberichte.html>

In dieser Vorlage werden ausgewählte Ergebnisse des Teilhabeverfahrensberichts 2025 (Berichtsjahr 2024) für die Rehabilitationsträger Eingliederungshilfe (kurz: EGH) und Soziale Entschädigung (kurz: SER, ehemals: Kriegsopferfürsorge und -versorgung) dargestellt. Der Teilhabeverfahrensbericht betrifft damit die LVR-Dezernate 4 („Kinder, Jugend und Familie“), 5 („Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung“) und 7 („Soziales“). Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit (drohender) Behinderung bis zum Schuleintritt, die in Dezernat 4 angesiedelt sind, werden gemeinsam mit den EGH-Leistungen aus Dezernat 7 (Leistungen für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche in einer Pflegefamilie oder über Tag und Nacht) an die BAR gemeldet.

Die Verwaltung hatte über den 6. Teilhabeverfahrensbericht mit der Vorlage Nr. 15/2902 informiert.

1 Hintergrund und Ziele des THVB

Im Zuge der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde der THVB eingeführt, in dessen Rahmen die Meldung statistischer Daten rund um den Prozess der Beantragung und Bewilligung von Leistungen zur Rehabilitation erfolgt. Die Erkenntnisse aus dem THVB sollen die Zusammenarbeit der Träger und das Reha-Leistungsgeschehen transparenter machen sowie Möglichkeiten der Evaluation und Steuerung eröffnen (vgl. Seite 25). Die Rehabilitationsträger sind verpflichtet, Daten zu insgesamt 16 Sachverhalten (Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX) zu erheben und an die BAR zu übermitteln, wobei nicht alle Sachverhalte gleichermaßen für alle Reha-Träger zutreffen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 4: Durchschnittliche Zeitdauer zwischen Erteilung und Vorlage eines Gutachtens,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalt 8: Anzahl der trägerübergreifenden Teilhabeplanungen und Teilhabeplankonferenzen,
- Sachverhalt 9: Anpassungen von Teilhabeplänen und deren Geltungsdauer,
- Sachverhalt 10: Erstattungsverfahren nach Paragraph 16 Absatz 2 Satz 2 SGB IX (Erstattungsverfahren zwischen den Trägern),
- Sachverhalt 11: Trägerspezifisches Persönliches Budget,
- Sachverhalt 12: Trägerübergreifendes Persönliches Budget,
- Sachverhalt 13: Mitteilungen nach Paragraph 18 Absatz 1 SGB IX (Mitteilungen wegen langer Verfahrensdauer),

- Sachverhalt 14: Erstattungsverfahren nach Paragraph 18 SGB IX (Erstattungen selbstbeschaffter Leistungen),
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen und
- Sachverhalt 16: Dauerhafte Integration in Arbeit nach einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Auf dieser Grundlage erstellt die BAR jährlich einen Bericht. Meldepflichtig sind die in Paragraph 6 SGB IX aufgezählten Träger der Leistungen zur Teilhabe:

- die gesetzliche Krankenversicherung (GKV),
- die Bundesagentur für Arbeit (BA),
- die gesetzliche Unfallversicherung (UV),
- die gesetzliche Rentenversicherung (RV),
- die Träger der Sozialen Entschädigung (SER) und der Träger der Soldatenentschädigung (SER),
- die öffentliche Jugendhilfe (JH) und
- die Eingliederungshilfe (EGH).

2 Überblick Datendarstellung zu den 16 Sachverhalten

Im 7. THVB werden die Daten zu den zu meldenden Sachverhalten nach Paragraph 41 Absatz 1 Nr. 1 bis 16 SGB IX ausführlich dargestellt. Bei der Betrachtung der Datendarstellung ist zu beachten, dass bei den einzelnen Sachverhalten nicht von allen Trägern Daten im gleichen Umfang vorliegen und die Datengrundlage je nach Merkmal bzw. Sachverhalt somit variiert. Der Berichtszeitraum umfasst grundsätzlich ein Kalenderjahr. Die Veröffentlichung der gemeldeten Daten erfolgt anonymisiert; lediglich der jeweilige Trägerbereich ist erkennbar. Die Daten sind im Zuge eines Plausibilitäts- und Validierungsverfahrens bereinigt und 7 Prozent der übermittelten Werte sind ausgeschlossen worden (Vorjahr: 7,6 Prozent).

Im 7. Teilhabeverfahrensbericht haben 1.005 Träger eine Datenmeldung an die BAR vorgenommen. Das entspricht einer Meldequote von 91,4 Prozent (Vorjahr: 91,1 Prozent).

2.1 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der EGH

Im Folgenden werden die bundesweiten Ergebnisse im Bericht den gemeldeten Daten der Eingliederungshilfe (Dezernat 4 Kinder, Jugend und Familie und Dezernat 7 Soziales) des LVR gegenübergestellt. Dabei konzentriert sich die Darstellung auf ausgewählte Ergebnisse aus dem Trägerbereich der EGH zu den folgenden Kennzahlen:

- Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe,
- Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX,
- Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX,
- Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer,
- Sachverhalt 6: Entscheidungsarten,
- Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten mit und ohne Teilhabeplanung,
- Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget und
- Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen.

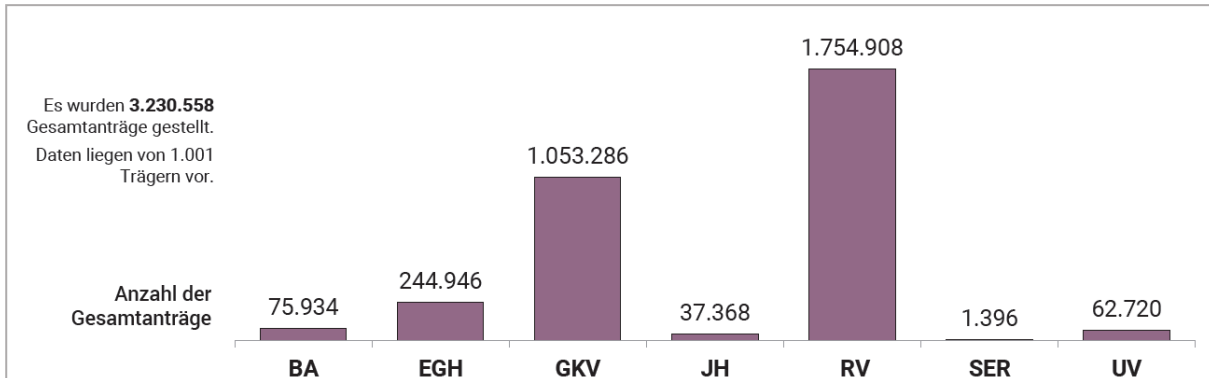
Wie in den Jahren zuvor werden im 7. THVB im Bereich der EGH an manchen Stellen Ergebnisse für überörtliche und örtliche Träger getrennt berichtet (im Berichtstext bzw. ergänzend auch im Anhang des Berichtes). In NRW sind die örtlichen Träger der EGH vor allem für Leistungen für Kinder und junge

Menschen mit (drohender) geistiger und/oder körperlicher Behinderung während der Schulzeit zuständig, die in ihrer Herkunftsfamilie leben, z. B. für Schulbegleitungen. In anderen Bundesländern sind die Regelungen der Aufgabenverteilung zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern unterschiedlich geregelt, beispielsweise sind in manchen Ländern die örtlichen Träger grundsätzlich für die Leistungserbringung zuständig (z. B. in Baden-Württemberg oder Brandenburg). Vergleiche zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern auf Bundesebene sind daher an vielen Stellen wenig aussagekräftig.

Sachverhalt 1: Anzahl der gestellten Anträge auf Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe

Die Anzahl der **Gesamtanträge** beinhaltet die Gesamtheit aller bei einem Rehabilitationsträger eingegangenen Anträge in einem Jahr, unabhängig von deren weiteren Bearbeitungsverläufen. Zugrunde liegt eine spezifische Antrags-Definition der BAR, die sich nur auf erstmals beantragte oder erweiterte Leistungen bezieht. Reine Folgeanträge sind nicht erfasst.

Abbildung 1: Anzahl der Gesamtanträge nach Trägerbereich (Abkürzungen: vgl. Liste der Träger oben S. 3)



Quelle: BAR, 7. Teilhabeverfahrensbericht, 2025.

Insgesamt liegen 3,23 Millionen Gesamtanträge vor (Vorjahr: 3,22 Mio.); davon knapp 245.00 Anträge bzw. 7,6 Prozent aus dem Bereich der EGH (Vorjahr: ca. 248.400 bzw. 7,7 Prozent). Die meisten Gesamtanträge wurden mit rund 1,75 Millionen Anträgen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt (Vorjahr: 1,76 Mio.).

Im Trägerbereich EGH entfällt mehr als die Hälfte aller gestellten Gesamtanträge (60,7 Prozent) auf die 14 überörtlichen Träger. Die übrigen Gesamtanträge (39,3 Prozent) verteilen sich auf 278 örtliche Träger. Es wurden durchschnittlich 839 Gesamtanträge pro EGH-Träger gestellt. Bei dem EGH-Träger mit der größten Anzahl an Anträgen wurden 48.756 Anträge gestellt. Dies entspricht der gemeinsamen Meldung der Dezernate 4 und 7 des LVR. Bei dieser Gesamtzahl entfallen 62 Prozent auf Dezernat 4 Kinder, Jugend und Familie und 38 Prozent auf Dezernat 7 Soziales.

Anträge innerhalb der Leistungsgruppen

Wie in den Vorjahren entfällt der größte Anteil der in der EGH gestellten Anträge mit 75 Prozent auf Leistungen zur sozialen Teilhabe. 11 Prozent entfallen auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung, 6 Prozent auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und 8 Prozent auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation.

Auch bei den EGH-Leistungen des LVR entfallen 73 Prozent der gestellten Anträge auf Leistungen zur sozialen Teilhabe – analog zum Bundesschnitt. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung beträgt wie im Vorjahr weniger als ein Prozent – also deutlich weniger als im bundesweiten Durchschnitt, was mit der Situation in NRW, d. h. mit der Zuständigkeit des örtlichen Trägers für die Schulbegleitung zusammenhängen dürfte. Der Anteil der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben macht 5 Prozent aus, was etwas unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation machen etwa 21 Prozent aus, dieser Anteil liegt über dem EGH-bundesweiten Durchschnitt. Hinter diesem relativ hohen Anteil stecken beim LVR vor allem die Leistungen der interdisziplinären Frühförderung mit ihren heilpädagogischen sowie medizinisch-therapeutischen Anteilen.

Sachverhalt 2: Anzahl der Weiterleitungen nach Paragraph 14 Absatz 1 Satz 2 SGB IX

In Sachverhalt 2 wird dargestellt, wie oft ein erstangegangener Träger feststellt, dass er für einen Antrag insgesamt nicht zuständig ist und diesen an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiterleitet. Der Anteil der Weiterleitungen an allen entschiedenen Gesamtanträgen liegt über alle Trägerbereiche hinweg im Schnitt bei 7,4 Prozent, im Trägerbereich EGH bei 1,8 Prozent. Damit hat sich der Anteil der Weiterleitungen im Vergleich zum Vorjahr leicht erhöht (Vorjahr: 1,5 Prozent). Im LVR spielen Weiterleitungen praktisch keine Rolle, der Anteil liegt im Jahr 2024 bei 0,02 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge.

Sachverhalt 3: Überschreiten der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX

Nach dem Antragseingang muss der Rehabilitationsträger binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden (Frist 3a). Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Über alle Trägerbereiche hinweg wurde diese 2-Wochen-Frist bei 15,3 Prozent der Zuständigkeitsfeststellungen überschritten (Vorjahr: 17,5 Prozent). In der EGH kam es durchschnittlich bei 33,1 Prozent (Vorjahr: 26,7 Prozent) der Anträge zu einer Fristüberschreitung bei der Zuständigkeitsfeststellung, im Median sind 11,3 Prozent der Anträge betroffen. Einzelne Träger der EGH oder Jugendhilfe melden sogar bei annähernd 100 Prozent der Anträge Fristüberschreitung. Beim EGH-Träger LVR kommt es in etwa 69 Prozent der Fälle zur Fristüberschreitung, im Vergleich zum Vorjahr damit ein bisschen häufiger (Vorjahr: 65 Prozent). Zu den Fristüberschreitungen tragen lange Wartezeiten bei, zum Beispiel auf relevante Unterlagen der Antragstellenden, auf die der LVR kaum Einfluss nehmen kann. Ist der Träger zuständig oder leitet er den Antrag nicht fristgerecht an den nach seiner Auffassung zuständigen Träger weiter, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger. Dementsprechend stellt er den Rehabilitationsbedarf fest und entscheidet innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang über den Antrag (Frist 3b). Der Anteil der Fristüberschreitungen bei Entscheidungen zu Gesamtanträgen ohne Gutachten beträgt insgesamt bei allen Trägerbereichen 23 Prozent und liegt damit etwas unter dem Vorjahreswert (Vorjahr: 26 Prozent).

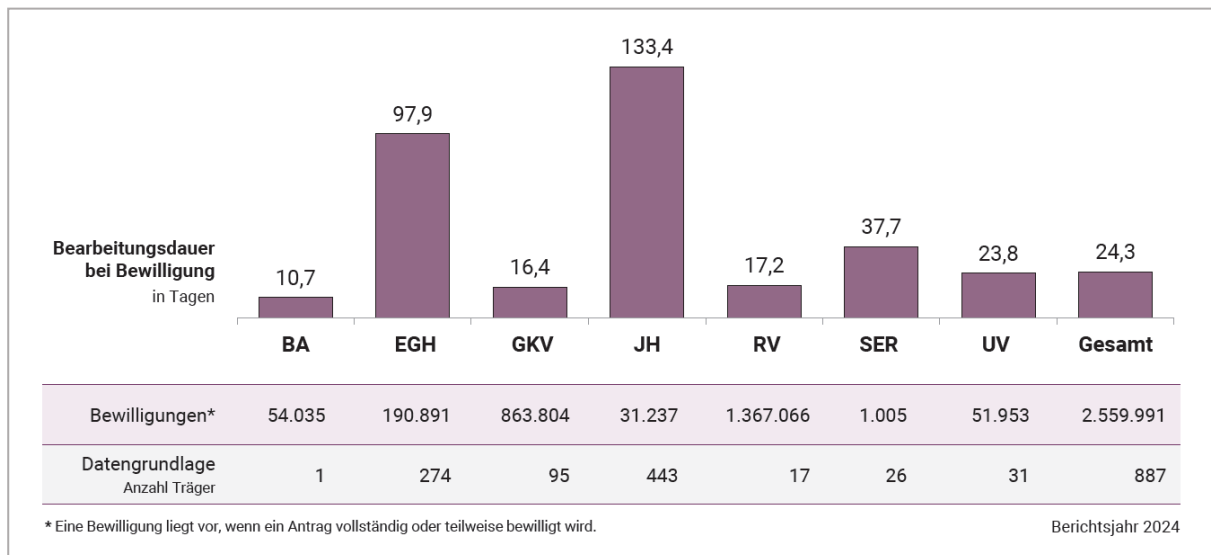
Der LVR liegt hier als EGH-Träger mit einem Anteil der Fristüberschreitungen von 67 Prozent etwas unter dem bundesweiten EGH-Durchschnitt der EGH von 72 Prozent und etwas über dem eigenen Vorjahreswert von 63 Prozent.

Sachverhalt 5: Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit vom Antragseingang beim leistenden Reha-Träger bis zur Entscheidung über den Antrag.

Die BAR unterscheidet hier zwischen der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer bei Bewilligung (auch teilweise) sowie bei Ablehnung und sonstiger Erledigung.

Abbildung 2: Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Bewilligung (in Tagen) nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 7. Teilhabeverfahrensbericht, 2025.

Die durchschnittliche Dauer bis zur vollständigen oder teilweisen Bewilligung eines Gesamtantrags beträgt 2024 wie im Vorjahr über alle Trägerbereiche hinweg 24 Tage. In der EGH beträgt dieser Wert 98 Tage (Vorjahr: 91 Tage); nur die Jugendhilfe hat mit durchschnittlich 133 Tagen eine längere Bearbeitungsdauer. Die Eingliederungshilfe im LVR liegt hier mit 99 Tagen in dem Bundesdurchschnitt (Vorjahr: 70 Tage). Dabei ist die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Dezernat 7 auf 137 Tage angestiegen (2023: 102 Tage, 2022: 128 Tage). Die Schwankungen der Bearbeitungszeiten in Dezernat 7 liegen darin begründet, dass in diesem Jahr die aufwändige, händische Filterung der für den THVB relevanten Neu- und Erweiterungsanträge technisch verbessert werden konnte und damit klar wurde, dass im Vorjahr die Bearbeitungszeit unterschätzt worden ist. In Dezernat 4 lag die Bearbeitungszeit im Jahr 2024 bei 79 Tagen (Vorjahr: 56 Tage).

Bei vollständiger Ablehnung bzw. sonstiger Erledigung liegt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer über alle Träger hinweg mit 41 Tagen ebenso hoch wie im Vorjahr und höher als bei Bewilligungen. In der EGH liegt sie mit 137 Tagen höher als im Vorjahr (Vorjahr: 132 Tage), beim EGH-Träger LVR mit 116 Tagen niedriger als im Vorjahr (Vorjahr: 127 Tage). Höhere Werte haben die Träger der Jugendhilfe mit einer Bearbeitungsdauer von 171 Tagen (Vorjahr: 157 Tage). In Dezernat 4 liegt der Wert bei 126 Tagen (Vorjahr: 228), in Dezernat 7 bei 114 Tagen (Vorjahr: 111 Tage). Hierbei ist zu beachten, dass Ablehnungen bzw. sonstige Erledigungen bei den EGH-Leistungen selten vorkommen und diese Zahlen daher auf relativ wenigen (Einzel-)Fällen basieren.

Die örtlichen EGH-Träger melden im Jahr 2024 eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines Gesamtantrags von 117 Tagen und die überörtlichen Träger von 92 Tagen; bei dieser Zahl wird nicht unterschieden zwischen Bewilligung und Ablehnung bzw. sonstige Erledigung.

Die langen Bearbeitungszeiten in der EGH sind oft darauf zurückzuführen, dass notwendige Unterlagen erst verspätet durch den Antragstellenden eingereicht werden. Zudem ist die Bedarfsermittlung oft komplex und zeitaufwändig, da sehr häufig Gespräche und Termine mit verschiedenen Beteiligten notwendig sind, um den Bedarf festzustellen (vgl. dazu auch Seite 80 im Bericht).

Sachverhalt 6: Entscheidungsarten

Bei diesem Sachverhalt wird aufgeführt, wie viele Gesamtanträge

- vollständig bewilligt werden,
- teilweise bewilligt werden,
- vollständig abgelehnt werden,
- unter „sonstige Erledigung“ fallen (z.B. Rücknahme des Antrags durch Antragstellenden, Tod des Antragstellenden).

Über alle Trägerbereiche wurden 78 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge vollständig bewilligt (EGH: 89 Prozent), 6 Prozent teilweise bewilligt (EGH: 3 Prozent), 13 Prozent abgelehnt (EGH: 5 Prozent) und 3 Prozent fallen unter „sonstige Erledigung“ (EGH: 3 Prozent). Beim EGH-Träger LVR wurden 94 Prozent vollständig bewilligt, 0,4 Prozent teilweise bewilligt, 4 Prozent abgelehnt und 2 Prozent fallen unter „sonstige Erledigung“.

Im Trägerbereich EGH entfällt deutlich mehr als die Hälfte der 215.292 entschiedenen Gesamtanträge (62 Prozent) auf die 14 überörtlichen Träger. Die übrigen Gesamtanträge (38 Prozent) verteilen sich auf 270 örtliche Träger.

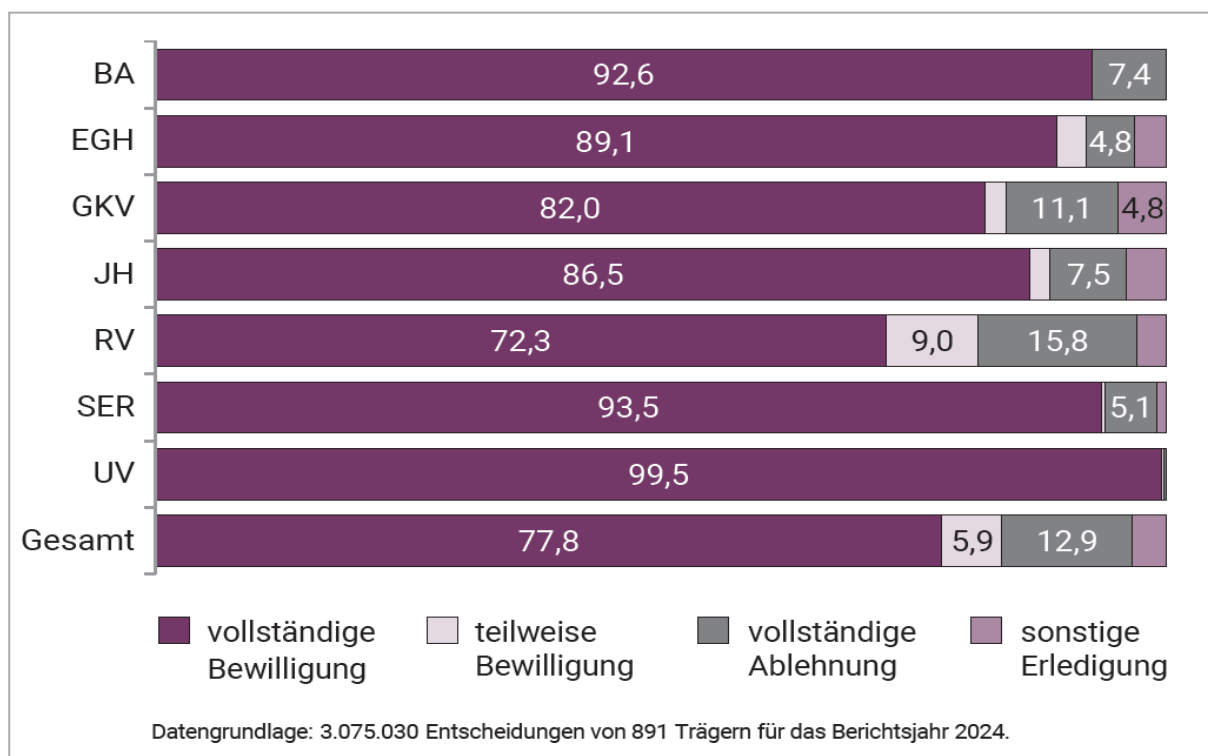


Abbildung 3: Prozentuale Verteilung der Entscheidungsarten des Gesamtantrags nach Trägerbereich

Quelle: BAR, 7. Teilhabeverfahrensbericht, 2025.

Sachverhalt 7: Antrittslaufzeiten

Die Antrittslaufzeit bezieht sich auf die durchschnittliche Zeitdauer zwischen dem Datum des Bewilligungsbescheids und dem Beginn der ersten angetretenen Leistung.

Die Antrittslaufzeit ist negativ, wenn der Leistungsbeginn der ersten angetretenen Leistung vor dem ersten Bewilligungsbescheid liegt. Dies kam insgesamt über alle Reha-Träger hinweg im Berichtsjahr 2024 bei ca. 165.000 Leistungen vor, wobei die durchschnittliche Antrittslaufzeit -62 Tage betrug (Vorjahr: -56 Tage).

In der EGH gab es etwa 109.000 Leistungen mit negativer Antrittslaufzeit bzw. 54 Prozent der entschiedenen Gesamtanträge, deren Länge im Durchschnitt bei -71 Tagen lag (Vorjahr: -62 Tage). Der LVR verzeichnete bei etwa 32.000 EGH-Anträgen, also 86 Prozent, eine negative Antrittslaufzeit; im Durchschnitt wurden die Leistungen 106 Tage vor der Bewilligung begonnen (Vorjahr: -96 Tage).

Während insgesamt bei allen Reha-Trägern lediglich acht Prozent der Leistungsantritte vor dem Bewilligungsbescheid liegen, liegt im Trägerbereich EGH bei gut der Hälfte der Fälle (54 Prozent) der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung erhalten (nach Absprache mit dem zuständigen Leistungserbringer), bevor der schriftliche Bewilligungsbescheid erstellt wurde (vgl. Seite 95 im Bericht). Dies dient der Bedarfsdeckung der Leistungsberechtigten.

Wird eine Leistung am Tag des Bescheids oder danach angetreten, spricht man von einer positiven Antrittslaufzeit. Über alle Trägerbereiche hinweg gab es bei knapp 1,98 Millionen Leistungen eine positive Laufzeit von durchschnittlich 64 Tagen (Vorjahr: 56 Tage). Davon entfällt nur ein geringer Teil auf die Träger der EGH: Hier wurden knapp 95.000 Leistungen bewilligt, die im Schnitt nach 35 Tagen angetreten wurden (Vorjahr: 26 Tage). Beim EGH-Träger LVR wurden gut 5.000 Leistungen nach der Bewilligung angetreten. Im aktuellen Berichtsjahr 2024 wurde bei positiven Antrittslaufzeiten die Leistung im Schnitt 40 Tage nach der Bewilligung angetreten (Vorjahr: 36 Tage).

Sachverhalte 11 und 12: Trägerspezifisches und Trägerübergreifendes Persönliches Budget

Für 2024 meldeten die Reha-Träger insgesamt 5.238 beantragte und 4.583 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets. Im Bereich der EGH wurden 2.553 beantragte und 1.935 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet (Vorjahr: 2.778 beantragte und 2.050 bewilligte Budgets).

Der Anteil der bewilligten trägerspezifischen Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei 0,9 Prozent. Ein Drittel der EGH-Träger meldete, dass bei ihnen gar keine trägerspezifischen Persönlichen Budgets beantragt wurden. 70 Prozent der im gesamten EGH-Bereich bewilligten 1.935 trägerspezifischen Persönlichen Budgets entfallen auf die überörtlichen Träger. Für die Eingliederungshilfe des LVR wurden 387 beantragte und 372 bewilligte trägerspezifische Persönliche Budgets gemeldet (Vorjahr: 309 beantragte und 264 bewilligte Budgets). Hier ist wichtig festzuhalten, dass es sich nur um Budget-Fälle aus der Gesamtheit der hier betrachteten Antragseingänge handelt. Der Bestand an Persönlichen Budgets beim LVR ist deutlich höher. Reine Weiterbewilligungen werden jedoch im Rahmen des THVB nicht gemeldet.

Bei den trägerübergreifenden Persönlichen Budgets wurden bundesweit 402 beantragte und 294 bewilligte Budgets gemeldet (Vorjahr: 399 beantragte und 303 bewilligte Budgets). Der Anteil der bewilligten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets an den entschiedenen Gesamtanträgen liegt in der EGH bei lediglich 0,1 Prozent. Aber andersherum betrachtet gilt: Der überwiegende Teil der gemeldeten trägerübergreifenden Persönlichen Budgets kommt aus dem EGH-Bereich: 274 beantragte (Vorjahr: 292) und 187 bewilligte trägerübergreifende Persönliche Budgets (Vorjahr: 216). Beim LVR gab es in der EGH 91 Anträge auf ein trägerübergreifendes Budget, die alle bewilligt wurden (Vorjahr: 76).

Sachverhalt 15: Rechtsbehelfe: Widersprüche und Klagen

Ein Rechtsbehelf wird im THVB als erfolgreich erfasst, wenn ihm aus Sicht des Leistungsberechtigten stattgegeben wurde.

Insgesamt wurden 2024 etwa 143.000 Widersprüche entschieden (Vorjahr: 126.000), davon waren 52 Prozent aus Sicht der Leistungsberechtigten erfolgreich. Mit 3.411 entschiedenen Widersprüchen entfiel nur ein sehr geringer Anteil von 2 Prozent auf die Eingliederungshilfe. Innerhalb des Trägerbereichs EGH

waren 29 Prozent der Widersprüche für die leistungsberechtigte Person erfolgreich, beim LVR waren es 25 Prozent (Vorjahr: 34 Prozent).

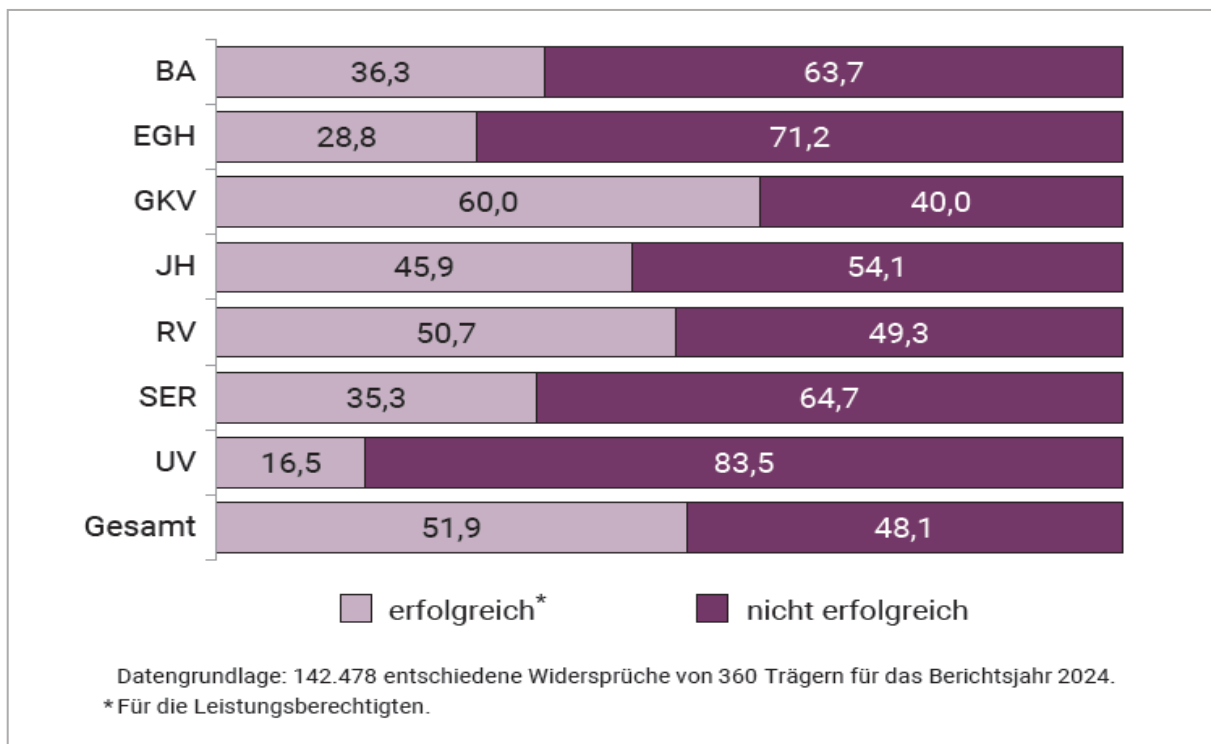
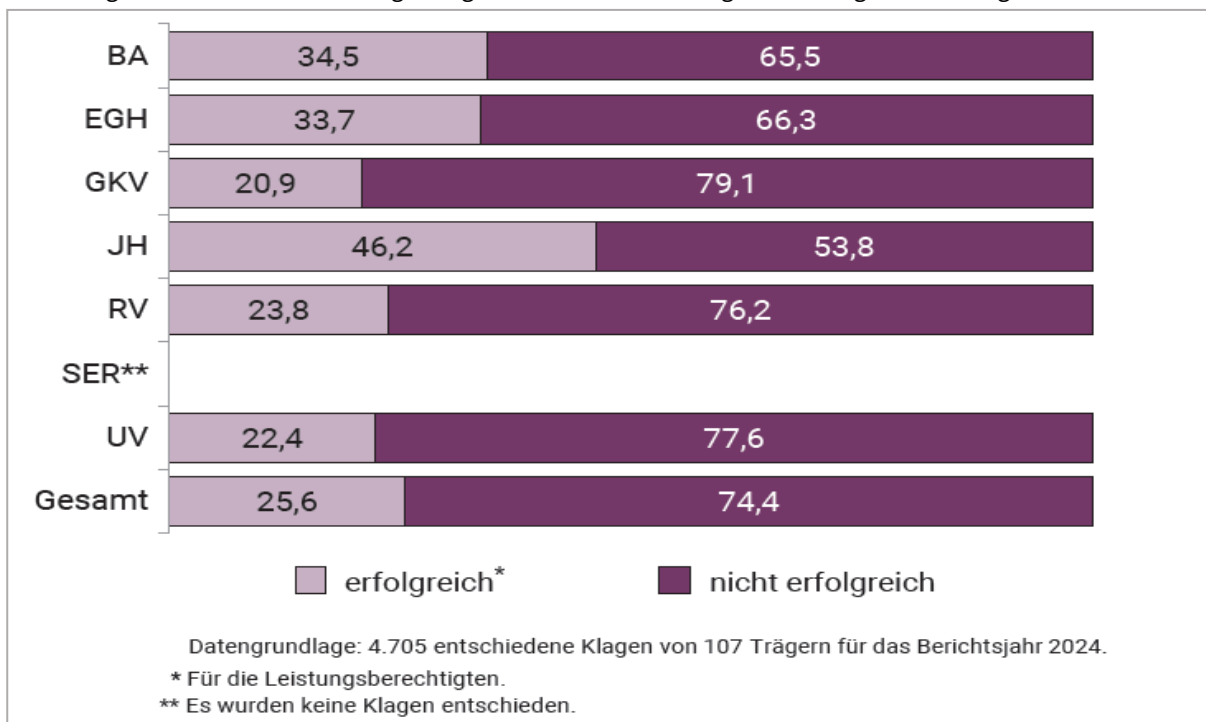


Abbildung 4: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Widersprüche nach Trägerbereich

Quelle: BAR, 7. Teilhabeverfahrensbericht, 2025.

Bundesweit wurden 2024 rund 4.700 Klagen entschieden (Vorjahr: 4.400 Klagen), davon waren 26 Prozent aus Sicht der leistungsberechtigten Person erfolgreich. Im Bereich der EGH wurden 587 Klagen entschieden (Vorjahr: 385), 34 Prozent zugunsten der Leistungsberechtigten (Vorjahr: 32 Prozent). Aus dem Trägerbereich EGH kommen damit 2024 zwölf Prozent aller Klagen (Vorjahr: 9 Prozent). Beim LVR waren 24 Prozent der 186 Klagen im Bereich der EGH erfolgreich (Vorjahr: 41 Prozent).

Abbildung 5: Prozentuale Verteilung erfolgreicher und nicht erfolgreicher Klagen nach Trägerbereich



Quelle: BAR, 7. Teilhabeverfahrensbericht, 2025.

2.2 Zentrale Ergebnisse aus dem Bereich der Sozialen Entschädigung

Zum 1. Januar 2024 ist das neue Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV) in Kraft getreten und hat das Bundesversorgungsgesetz (BVG) mit seinen Nebengesetzen abgelöst. Die gesetzlichen Neuregelungen durch das SGB XIV haben Auswirkungen auf die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts (SER). Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe erbringt der Träger der Sozialen Entschädigung jetzt als einheitlicher Rehabilitationsträger. Die bisherige Unterscheidung zwischen den Fürsorgeleistungen und den Versorgungsleistungen entfällt. Beim LVR ist diese Aufgabe wie bisher im Dezernat 5, Fachbereich 54 - Soziales Entschädigungsrecht, angesiedelt. Die entsprechenden Daten sind in den Gesamtbericht eingeflossen.

Die bundesweiten Berichtszahlen des SER liegen deutlich unter den gemeldeten Zahlen der übrigen Trägerbereiche. Vor diesem Hintergrund ist eine vertiefte Analyse der Zahlen kaum aussagekräftig. Zum Vergleich: Die Antragszahlen der Träger der Eingliederungshilfe belaufen sich für das Jahr 2024 auf bundesweit 248.429, die bundesweit gemeldeten Antragszahlen im Sozialen Entschädigungsrecht auf lediglich 1.396 Fälle. Davon entfallen insgesamt 166 Fälle auf den LVR.

Im Folgenden werden die maßgeblichen Kennzahlen des SER dargestellt.

Feststellen lässt sich, dass im Trägerbereich des SER bundesweit die Anträge auf medizinische Rehabilitation wie im Vorjahr mit einem Anteil von 63 Prozent überwiegen, gefolgt von Anträgen auf Soziale Teilhabe mit 25 Prozent.

Beim LVR wurden im Berichtsjahr 2024 dagegen 47 Prozent der Anträge im Bereich der Sozialen Teilhabe und 27 Prozent im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Ein Anstieg ist bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung festzustellen, die im Berichtsjahr 2024 bereits 24 Prozent der Anträge beim LVR ausmachten. Während bundesweit im SER weiterhin Anträge auf medizinische Rehabilitation dominieren,

sind die Antragszahlen beim LVR auf insgesamt 9 Fälle gesunken, was vor allem auf den Wegfall der Badekuren seit Inkrafttreten des SGB XIV zurückzuführen ist.

Bei den Erledigungsarten überwiegen im Trägerbereich des SER bundesweit, wie bereits im Vorjahr, die vollständigen Bewilligungen mit einem Anteil von 94 Prozent.

3 Fazit und Ausblick

Wie schon in den Vorjahren zeigt der THVB die Vielfalt in der Praxis der Reha-Träger übergreifend und innerhalb der Trägerbereiche auf. Die Anzahl der Gesamtanträge variiert stark zwischen den Trägerbereichen und auch innerhalb der Träger der Eingliederungshilfe: Die Zahl der Gesamtanträge dient als Indikator für die deutlichen Größenunterschiede der Träger im Bereich der EGH. Während bei den EGH-Trägern im Durchschnitt 839 Gesamtanträge gestellt wurden, meldet der Träger mit der größten Anzahl an Anträgen, der LVR, fast 60-mal so viele (48.756 Anträge).

Bei einigen zentralen Merkmalen unterscheidet sich die Eingliederungshilfe deutlich vom Durchschnitt der Reha-Träger insgesamt. Die Bearbeitung ist deutlich komplexer und dauert länger, aber die Quote der Bewilligungen ist auch deutlich höher. 89 Prozent der EGH-Anträge werden vollständig bewilligt, aber nur 78 Prozent der Anträge im bundesweiten Schnitt über alle Träger. Abgelehnt werden lediglich 5 Prozent der EGH-Anträge, aber 13 Prozent der Anträge im allgemeinen Durchschnitt. Obwohl 7,6 Prozent aller Gesamtanträge im Berichtsjahr 2023 auf die EGH entfallen, sind es lediglich 2 Prozent aller Widersprüche. Bei den Klagen hingegen liegt der Anteil mit 12 Prozent über dem Anteil an den Gesamtanträgen.

Bei der Einordnung der Ergebnisse ist es wichtig, trägerspezifische Rahmenbedingungen zu beachten. Bei der überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer in der EGH spielt die komplexe und zeitaufwändige, personenzentrierte Bedarfsermittlung - ein gesetzlich normiertes Verfahren - eine Rolle, welche mit den Antragsprozeduren anderer Reha-Träger kaum vergleichbar ist. Auch die Überschreitungen der Fristen nach Paragraph 14 SGB IX sind durch die Träger häufig kaum beeinflussbar, da notwendige Unterlagen zunächst angefordert werden müssen. In der EGH ist der Anteil der Fälle, bei denen der Leistungsantritt zeitlich vor dem Bewilligungsbescheid liegt, deutlich höher als im Durchschnitt der Reha-Träger. Wenn der Bedarf im Grundsatz bereits feststeht, können die Leistungsberechtigten eine Leistung vor der Erstellung des schriftlichen Bewilligungsbescheids antreten, um den Bedarf an EGH-Leistungen zeitnah zu decken und notwendige Hilfen zu ermöglichen.

Der THVB kann intern zur Steuerung und Qualitätsverbesserung genutzt werden. Insgesamt lassen sich steuerungsrelevante Informationen generieren zur Funktionsfähigkeit der Antrags- und Bearbeitungsprozesse im Bereich der Rehabilitation, sowohl übergreifend als auch trägerbezogen. Beim Vergleich mit anderen Berichtsformaten und Kennzahlen ist allerdings zu beachten, dass die Datendefinitionen der BAR nur eine Teilmenge der Gesamtanträge beim LVR erfasst, da im THVB lediglich Erstanträge und keine Weiterbewilligungen gemeldet werden.

In Vertretung

R i s t

Anlage(n):

- keine

KV-16/16**Kenntnisvorlage****öffentlich**

11.02.2026

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

StabSt 50.02

Christina Wilhelm

Beratungsfolge:**Schulausschuss****23.02.2026****Kenntnis****Sozialausschuss****24.02.2026****Kenntnis****Tagesordnungspunkt:****Vorstellung des Dezernates 5 – Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung – Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte****Kenntnisnahme:**

Die Aufgaben und Arbeitsschwerpunkte des Dezernates 5 werden gemäß Vorlage Nr. KV-16/16 zur Kenntnis genommen.

Strategische Bezüge im LVR:**Nachhaltige Entwicklung:**

Diese Vorlage hat Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie: **ja**

UN-Behindertenrechtskonvention:

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK: **ja**

Gleichstellung / Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des aktuellen LVR-Gleichstellungsplans: **ja**

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Zusammenfassung:

Das Dezernat 5 des Landschaftsverbandes Rheinland bündelt zentrale Aufgaben an den Schnittstellen von Bildung, Arbeit und sozialer Teilhabe. Es vereint die Fachbereiche Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung sowie die Querschnittsaufgaben und zählt zu den größten und personalstärksten Dezernaten des LVR.

Im Aufgabenfeld **Schule und schulische Inklusion** ist der LVR Schulträger von Förderschulen für Kinder und Jugendliche mit Körper-, Sinnes- und Sprachbehinderungen und weiteren Beeinträchtigungen sowie von zwei Klinikschulen, einem Internat und einem Berufskolleg. Für seine Schulen stellt der LVR Schulraum, Sachausstattung einschließlich Medientechnik und Schulträgerpersonal bereit und er organisiert den Schülerspezialverkehr. Gleichzeitig fördert er die inklusive Weiterentwicklung der Schul- und Bildungslandschaft im Rheinland.

Das **LVR-Inklusionsamt** unterstützt schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sowie Arbeitgebende bei der Schaffung, Sicherung und Ausgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Es entscheidet u. a. über Leistungen zur beruflichen Teilhabe und über den besonderen Kündigungsschutz. Die Finanzierung erfolgt vollständig aus Mitteln der zweckgebundenen Ausgleichsabgabe.

Im Bereich der **Sozialen Entschädigung** erbringt der LVR im Auftrag des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (SGB VIX). Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte und weitere Berechtigte werden beraten, entschädigt und unterstützt. Ziel ist eine möglichst schnelle und wirksame Hilfe zur Bewältigung der Folgen schädigender Ereignisse.

Der Fachbereich **Querschnittsaufgaben** stellt die organisatorischen, personellen, rechtlichen, haushälterischen und IT-bezogenen Rahmenbedingungen für die Arbeit des gesamten Dezernats sicher.

In den kommenden Jahren steht das Dezernat vor einer Reihe steigender fachlicher und struktureller Anforderungen, die zugleich gestalterische Chancen eröffnen. Als heterogenes Dezernat mit hoher Außenwirkung, langfristigen Investitionsbedarfen sowie engem Bezug zu Landes- und Bundesrecht leistet das Dezernat 5 einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung inklusiver Strukturen im Rheinland.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung Nr. 1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten), Zielrichtung Nr. 2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln), Zielrichtung Nr. 4 (Den inklusiven Sozialraum mitgestalten), Zielrichtung Nr. 10 (Das Kindeswohl und die Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Die Vorlage betrifft insbesondere das Handlungsfeld „Lebenslanges Lernen“ (Ziffer 2) aus dem Handlungsprogramm der LVR-Nachhaltigkeitsstrategie.

Vorstellung des Dezernats 5 - Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

1. Zahlen, Daten, Fakten

Aufgabenfelder

Schulträgerschaft, schulische Inklusion, berufliche Teilhabe schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Übergang Schule – Beruf, soziale Entschädigung

Fachbereiche

Querschnittsaufgaben, Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung

Einrichtungen

38 Förderschulen, 2 Klinikschulen, 1 Internat, 1 Berufskolleg

Mitarbeitende

Rd. 1.400, davon 880 an Schulen

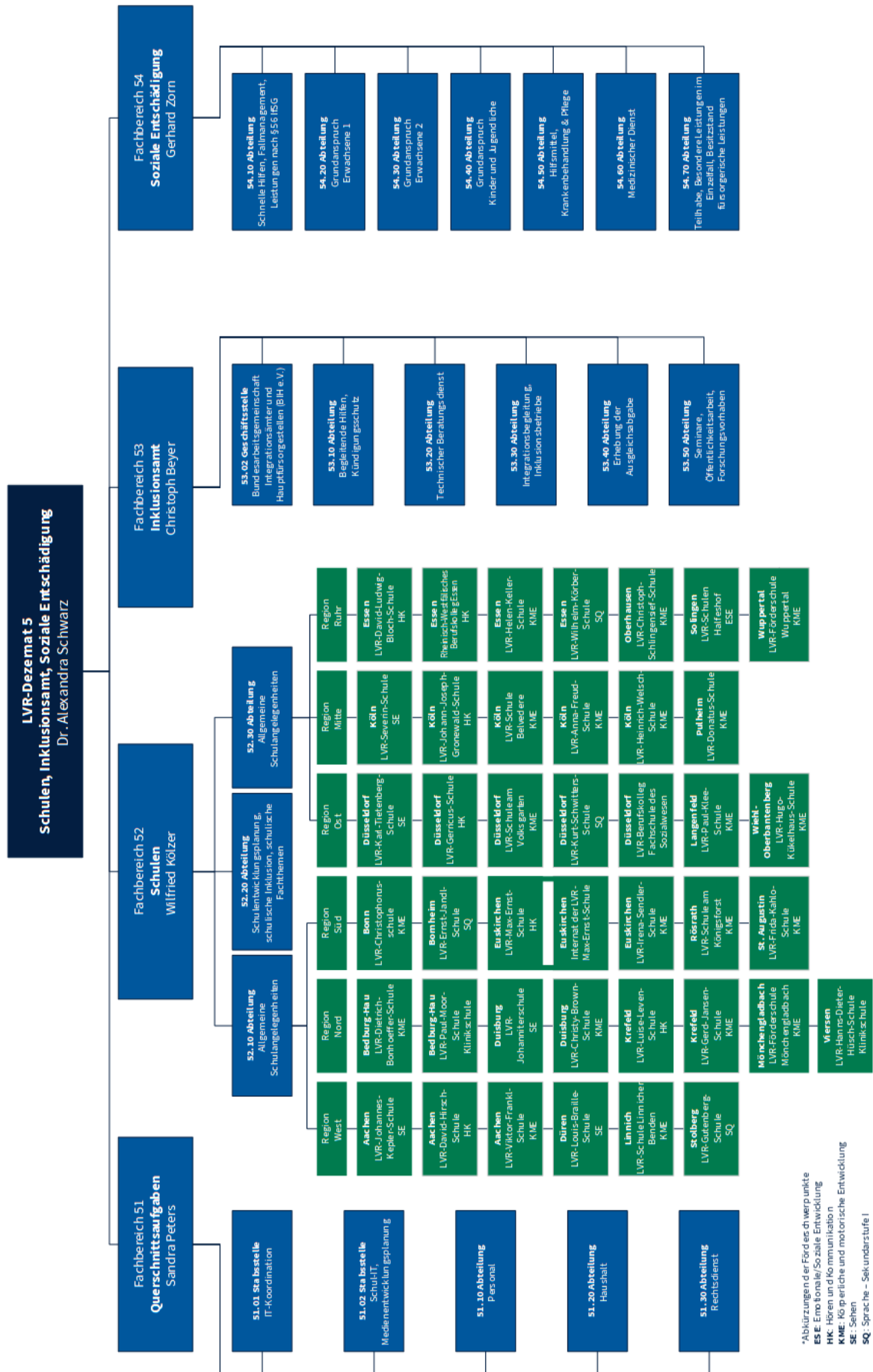
Schüler*innen an den LVR-Schulen

Rd. 11.200 Schüler*innen, davon rd. 8100 Präsenzschrler*innen, rd. 1.500 Schüler*innen im Gemeinsamen Lernen und rd. 1.600 Kinder in der Frühförderung.

Budget (2024)

Rd. 125,6 Mio. Euro,

2. Organigramm



3. Aufgabenschwerpunkte

3.1 LVR-Fachbereich 52 – Schulen

Der LVR ist im Rheinland der schulgesetzlich zuständige Schulträger von Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation, Sehen, Körperliche und motorische Entwicklung sowie Sprache (nur Sekundarstufe I). Neben seinen 38 Förderschulen unterhält der LVR zwei Klinikschulen, ein Internat sowie das LVR-Berufskolleg. In dieser Funktion stellt der LVR-Fachbereich Schulen die organisatorischen, personellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die schulische Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sicher und entwickelt diese bedarfsgerecht weiter.

Zu den zentralen Aufgaben gehört die Bereitstellung von Schulraum, Sachausstattung und Schulträgerpersonal der LVR-Schulen und des Berufskollegs. Der Fachbereich nimmt die Arbeitgeberfunktion für das an den Schulen beschäftigte Schulträgerpersonal wahr und ist für dessen Einsatz, Qualifizierung sowie arbeitsrechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen verantwortlich. Folgende Berufsgruppen sind an den LVR-Schulen tätig:

- Pflegekräfte
- Therapiekräfte
- Hausmeister*innen
- Küchenkräfte
- Sozialpädagogische Fachkräfte
- Verwaltungskräfte im Schulsekretariat
- Erzieherisches, hauswirtschaftliches und Pflegepersonal (im Internat)
- Lehrkräfte (am LVR-Berufskolleg)

Die Lehrkräfte sowie die Schulleitungen an den Schulen des LVR sind dagegen Landesbedienstete. Darüber hinaus organisiert der LVR-Fachbereich Schulen den Schülerspezialverkehr, der für viele Schüler*innen mit Behinderungen eine Voraussetzung für den Schulbesuch darstellt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Schulentwicklungsplanung. Auf Grundlage von § 80 Schulgesetz NRW betreibt der Fachbereich seit 2016 eine fortlaufende Schulentwicklungsplanung. Diese dient der Analyse von Schülerzahlen, der Bewertung regionaler Entwicklungen sowie der frühzeitigen Identifikation von Kapazitätsbedarfen. Die Ergebnisse der Schulentwicklungsplanung werden regelmäßig berichtet und bilden eine wesentliche Grundlage für strategische und operative Entscheidungen (vgl. u. a. [Vorlage Nr. 15/1072](#) und [Nr. 15/2910](#)). Die Schulentwicklungsplanung des LVR weist aktuell und künftig einen deutlichen Anstieg der Schülerzahlen aus. Aufgabe des LVR als Schulträger ist es daher, die wohnortnahe und bedarfsgerechte Beschulung dauerhaft sicherzustellen sowie Unterkapazitäten zu vermeiden. Grundlage für sein Vorgehen bildet das Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (vgl. [Vorlage Nr. 14/3817/2](#)), mit dem die schulische Inklusion als übergeordnetes Ziel bei allen Planungen und Entscheidungen berücksichtigt wird.

In der baulichen Instandhaltung der LVR-Schulen ist der LVR-Fachbereich Schulen enger Partner des LVR-Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH). Die für die Instandhaltung identifizierten Maßnahmen sind im Schulinvestitions- und Sanierungsprogramm 2024–2035 zusammengeführt, das als langfristiges Programm für die Erhaltung und Entwicklung der Schulgebäude politisch beschlossen wurde (vgl. [Vorlage Nr. 15/2324](#)).

Darüber hinaus fördert der LVR-Fachbereich Schulen die schulische Inklusion im Rheinland. Mit seinen Förderschulen als Expertisezentren unterstützt der LVR kommunale Schulträger, Schulen und Eltern bei der Umsetzung des Gemeinsamen Lernens, berät zu Fragen der Barrierefreiheit, der bedarfsgerechten Ausstattung sowie der Schülerbeförderung und fördert die Kooperation zwischen LVR-Schulen und allgemeinen Schulen und Partnern aus Bildung, Kultur und Sport. Hierzu werden sowohl gesetzliche Aufgaben als auch freiwillige Instrumente des LVR eingesetzt, wie etwa die LVR-Inklusionspauschale (vgl. [Vorlagen Nr. 15/2837](#)) oder die systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion (SUSI) (vgl. [Vorlage Nr. 15/3215](#)).

Ein weiterer Aufgabenbereich betrifft die Ganztagsangebote an den LVR-Schulen. Der Fachbereich koordiniert gebundene und offene Ganztagsangebote und bereitet sich auf die Auswirkungen des ab dem 1. August 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vor (vgl. [Vorlage Nr. 15/2882](#)).

Zielgruppe des LVR-Fachbereichs Schulen

Die Leistungen des LVR-Fachbereichs Schulen richten sich insbesondere an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie deren Eltern und Sorgeberechtigte. Weitere Adressaten sind kommunale Schulträger, allgemeine Schulen, Jugendhilfeträger sowie schulische und außerschulische Kooperationspartner*innen im Rheinland.

3.2. LVR-Fachbereich 53 – LVR-Inklusionsamt

Der LVR-Fachbereich 53 nimmt die Aufgaben des LVR-Inklusionsamtes wahr. Er erbringt rheinlandweit Leistungen zur Schaffung, Sicherung und Ausgestaltung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die rechtliche Grundlage bildet das Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), Teil 3, in Verbindung mit der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV).

Eine zentrale Aufgabe des LVR-Inklusionsamtes ist die Erhebung und Verwaltung der Ausgleichsabgabe. Arbeitgebende mit mindestens 20 Arbeitsplätzen sind verpflichtet, mindestens 5 % schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte zu beschäftigen. Im Rheinland fallen rund 18.100 Arbeitgebende unter diese Beschäftigungspflicht. Die Beschäftigungsquote in der Privatwirtschaft liegt im Rheinland knapp über 5 %, die des Öffentlichen Dienstes etwas höher, bei rund 6 %. Wird die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt, wird eine Ausgleichsabgabe erhoben. Die Einnahmen sind zweckgebunden und werden ausschließlich für Leistungen zur beruflichen Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen eingesetzt (vgl. [Vorlage Nr. 15/3384](#)).

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Erbringung der Begleitenden Hilfen im Arbeitsleben. Diese umfassen finanzielle, technische und persönliche Unterstützungsleistungen sowohl für Arbeitgebende als auch für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Beschäftigte. Ziel ist es, Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen, behinderungsgerecht auszugestalten und bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu sichern. Ergänzend hierzu nehmen die örtlichen Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes Aufgaben der Beratung, Begleitung und Förderung wahr. Dabei ist die Aufgabenverteilung zwischen dem LVR-Inklusionsamt und den 37 örtlichen Fachstellen im Rheinland landesrechtlich geregelt.

Das LVR-Inklusionsamt ist zudem für die Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes zuständig. Kündigungen von schwerbehinderten und gleichgestellten Beschäftigten bedürfen der vorherigen

Zustimmung des Inklusionsamtes. In diesem Zusammenhang wirkt das LVR-Inklusionsamt auf eine einvernehmliche Lösung zwischen Arbeitgebenden und Beschäftigten hin.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist der Technische Beratungsdienst. Dieser berät Arbeitgebende zu Fragen der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten (vgl. [Vorlage Nr. 15/1975](#)). Darüber hinaus koordiniert das LVR-Inklusionsamt die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) gemäß § 185a SGB IX, die Arbeitgebende insbesondere zu Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten informieren und beraten. (vgl. [Vorlage Nr. 15/3057](#))

Neben diesen Aufgaben fördert das LVR-Inklusionsamt Inklusionsbetriebe, also Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, bei denen 30 % bis 50 % der Arbeitsplätze mit besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen besetzt sind.

Ergänzend arbeitet das LVR-Inklusionsamt eng mit den Integrationsfachdiensten (IFD) zusammen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, dauerhafte und möglichst stabile Beschäftigungsperspektiven auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen und zu sichern. Im Rheinland sind bei 32 Trägern über 250 Fachkräfte im Auftrag des LVR-Inklusionsamtes tätig, die jährlich mehr als 12.000 schwerbehinderte Menschen sowie deren Arbeitgebende beraten und begleiten (vgl. [Vorlage Nr. 15/2138](#)).

Auch unterstützt das LVR-Inklusionsamt den Übergang von Menschen mit Behinderungen aus Schule, Ausbildung oder besonderen Beschäftigungsformen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Hier greifen Instrumente wie die Landesinitiative KAoA-STAR, die Fachberatungen für inklusive Bildung bei den Kammern, Programme wie das „LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion“ mit seinen gesetzlichen und ergänzenden freiwilligen Leistungen (vgl. [Vorlage Nr. 14/4014](#)). Mit dem „LVR-Budget für Arbeit - Aktion Inklusion“ konnten im Jahr 2024 über 1.200 Arbeitgebende und Beschäftigte erreicht werden.

Im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten nimmt das LVR-Inklusionsamt Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung und Fortbildung wahr. Zusätzlich beteiligt es sich an Forschungs- und Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der beruflichen Teilhabe. Einen umfassenden Einblick in die vielschichten Angebote und Leistungen des Inklusionsamtes und seiner Partner*innen bietet der regelmäßig erscheinende Jahresbericht des Inklusionsamtes (vgl. [Vorlage Nr. 15/2684](#)).

Zielgruppe des Fachbereichs LVR-Inklusionsamt

Die Leistungen des LVR-Inklusionsamtes richten sich an schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen sowie an Arbeitgebende im Rheinland. Weitere Adressaten sind betriebliche Interessenvertretungen, Integrationsfachdienste, örtliche Fachstellen für Menschen mit Behinderung im Arbeitsleben sowie weitere Kooperationspartner*innen im Bereich Arbeit und berufliche Teilhabe.

3.3. LVR-Fachbereich 54 – Soziale Entschädigung

Der LVR-Fachbereich 54 erbringt im Rheinland die Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER). Dieses unterstützt Menschen, die infolge eines schädigenden Ereignisses gesundheitliche Schäden erlitten haben, für die die staatliche Gemeinschaft eine besondere Verantwortung trägt. Zu den Leistungsberechtigten zählen insbesondere Opfer von Gewalttaten, einschließlich terroristischer und psychischer Gewalttaten, sowie Personen, die durch Schutzimpfungen oder vergleichbare prophylaktische Maßnahmen geschädigt wurden. Darüber hinaus umfasst das Soziale Entschädigungsrecht auch weiterhin Leistungen für Geschädigte infolge von Kriegsauswirkungen der beiden Weltkriege sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene.

Zentrale Rechtsgrundlage ist seit dem 1. Januar 2024 das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch (SGB XIV). Mit dem Inkrafttreten des SGB XIV wurden die zuvor auf mehrere Gesetze verteilten Anspruchsgrundlagen des Sozialen Entschädigungsrechts in einem Gesetz zusammengeführt und weiterentwickelt. Insbesondere wurde der Kreis der geschützten Ereignisse erweitert, unter anderem um psychische Gewalttaten. Die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts werden den Landschaftsverbänden vom Land Nordrhein-Westfalen als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Im Jahr 2025 hat der LVR-Fachbereich Soziale Entschädigung seinen ersten Jahresbericht unter dem neuen Rechtsrahmen vorgelegt (vgl. [Vorlage Nr. 15/3240](#)).

Ein wesentlicher Aufgabenschwerpunkt des Fachbereichs liegt in der schnellen und möglichst unbürokratischen Unterstützung von Betroffenen. Hierzu zählen insbesondere sogenannte „Schnelle Hilfen“, etwa die Vermittlung von Leistungen der Traumaambulanzen, also schnelle psychotherapeutische Ersthilfe, sowie ein strukturiertes Fallmanagement. Ziel ist es, Antragstellende frühzeitig zu beraten, sie durch das Verfahren zu begleiten und zeitnah notwendige Unterstützungsleistungen zu ermöglichen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Prüfung des Grundanspruchs nach dem SGB XIV. In diesem Zusammenhang wird geprüft, ob ein schädigendes Ereignis vorliegt und ob hieraus eine langfristige, gesundheitliche Schädigung resultiert. Ist diese nachgewiesen, so werden Art und Ausmaß der Schädigungsfolgen festgestellt. Dabei wirkt der Medizinische Dienst des Fachbereichs mit, der die medizinischen Voraussetzungen fachlich bewertet.

Auf Grundlage eines anerkannten Grundanspruchs erbringt der Fachbereich Leistungen der Krankenbehandlung und Pflege. Diese umfassen neben den Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung auch ergänzende Leistungen, die sich aus der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber den Geschädigten ergeben. In dringenden Fällen können notwendige Leistungen der Krankenbehandlung auch bereits vor einer abschließenden Anspruchsentscheidung erbracht werden. Ergänzend werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, zur sozialen Teilhabe sowie zur Teilhabe an Bildung erbracht. Ziel ist es, schädigungsbedingte Nachteile auszugleichen oder zu mildern. Ergänzend kommen besondere Leistungen im Einzelfall sowie Besitzstandsleistungen für bereits bewilligte laufende Leistungen zur Anwendung.

Zur Sicherstellung einer ganzheitlichen Betrachtung komplexer Sachverhalte werden bei Bedarf multiprofessionelle Fallbesprechungen durchgeführt, an denen Mitarbeitende aus verschiedenen Leistungsbereichen sowie der Medizinische Dienst beteiligt sind.

Zielgruppe des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung

Die Leistungen des LVR-Fachbereichs Soziale Entschädigung richten sich an Menschen, die durch Gewalttaten, Impfungen oder andere geschützte Ereignisse gesundheitlich geschädigt wurden, sowie an deren Angehörige, Hinterbliebene und nahestehende Personen. Weitere Adressaten sind medizinische Einrichtungen, Beratungsstellen und weitere am Verfahren beteiligte Stellen.

3.4. LVR-Fachbereich 51 – Querschnittsaufgaben

Der LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben des Dezernats 5 unterstützt die Dezernatsleitung sowie die Fachbereiche Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung bei der Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben und stellt hierfür zentrale organisatorische, personelle, finanzielle, rechtliche und IT-bezogene Dienstleistungen und Ressourcen bereit. Aufgrund der inhaltlichen Vielfalt des Dezernats und der

unterschiedlichen rechtlichen, fachlichen und technischen Rahmenbedingungen weist der Querschnittsbereich eine besondere Komplexität auf.

Ein wesentlicher Schwerpunkt des Fachbereichs liegt in der IT-Koordination. Aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen von Zentralverwaltung, LVR-Schulen und spezialisierten Fachverfahren bestehen zwei eigenständige Bereiche. Die IT-Koordination Zentralverwaltung ist zentrale Ansprechstelle für alle IT-relevanten Fragestellungen des Verwaltungsnetzes im Dezernat für die rund 1.400 Mitarbeitende. Dabei sind insbesondere die spezifischen Anforderungen der Mitarbeitenden in den Schulen zu berücksichtigen. Sie koordiniert fachbereichsübergreifende IT-Themen, steuert IT-Projekte, begleitet die Einführung neuer Fachverfahren, unter anderem im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts, und unterstützt die Weiterentwicklung digitaler Arbeitsprozesse. Dabei besteht eine enge Zusammenarbeit mit den zentralen IT- und Digitalisierungsbereichen des LVR.

Der zweite IT-Bereich befasst sich mit der Weiterentwicklung der pädagogischen Beschulungskonzepte an den LVR-Förderschulen und am LVR-Berufskolleg durch den Einsatz digitaler Medien. Er steuert die Medienentwicklungsplanung, die Ausstattung der Schulen mit IT für den Unterricht sowie die Umsetzung schulischer Förderprogramme, wie den Digitalpakt 2.0 von Bund und Ländern (vgl. [Vorlage Nr. 15/3118/1](#)). Besondere Anforderungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Förderschwerpunkten der Schulen, die regelmäßig spezifische technische Lösungen erforderlich machen und zugleich mit dem Ziel einer möglichst einheitlichen IT-Architektur in Einklang zu bringen sind.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt des Fachbereichs liegt im Bereich Personal, Organisation und zentrale Dienstleistungen. Der Querschnittsfachbereich koordiniert sämtliche Personalmaßnahmen und Stellenplanangelegenheiten für die rund 1.400 Mitarbeitenden des Dezernats. Hinzu kommen Aufgaben der allgemeinen Verwaltung, der Gremienbetreuung, der Arbeitssicherheit sowie die Durchführung des Betrieblichen Eingliederungsmanagements für die Beschäftigten in der Zentralverwaltung und den Schulen.

Im Bereich Haushalt und Controlling fungiert der Fachbereich als Bindeglied zwischen den Fachbereichen des Dezernats und dem zentralen Finanzbereich. Er unterstützt und steuert die Haushaltsaufstellung, die Prognosen sowie den Jahresabschluss. Darüber hinaus bearbeitet er umfangreiche Abrechnungen, unter anderem für den Schülerspezialverkehr sowie für Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts, die teilweise aus Landes- und Bundesmitteln finanziert werden. Das Controlling unterstützt die Dezernatsleitung und die Fachbereiche durch Datenaufbereitung, Kennzahlenentwicklung und ein Berichtswesen, mit dem belastbare Informationen aus allen Fachbereichen des Dezernats als Entscheidungsgrundlagen bereitgestellt werden.

Der Rechtsdienst des LVR-Fachbereichs 51 bearbeitet die Rechtsangelegenheiten des LVR-Inklusionsamtes und des Fachbereichs Soziale Entschädigung. Er führt Widerspruchs- und Klageverfahren, begleitet die rechtliche Umsetzung des SGB IX sowie des seit 2024 geltenden SGB XIV und berät dezernatsintern zu Rechts- und Grundsatzfragen.

Zielgruppe des Fachbereichs Querschnittsaufgaben

Die Leistungen des Fachbereichs 51 richten sich primär an die Dezernatsleitung sowie an die Fachbereiche Schulen, Inklusionsamt und Soziale Entschädigung und deren Mitarbeitende. Darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu den Querschnittsdezernaten des LVR.

4. Zukünftige Herausforderungen und Chancen des Dezernats 5

Der Landschaftsverband Rheinland setzt sich seit vielen Jahren für die Weiterentwicklung inklusiver Strukturen in den Bereichen Bildung, Arbeit und soziale Teilhabe ein. Vor diesem Hintergrund stehen die Fachbereiche des Dezernats in den kommenden Jahren vor einer Reihe fachlicher und struktureller Herausforderungen, die zugleich gestalterische Chancen eröffnen.

Im Bereich Schule besteht eine zentrale Aufgabe darin, die gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben als Schulträger dauerhaft sicherzustellen. Steigende Schülerzahlen an den LVR-Förderschulen, unterschiedliche regionale Entwicklungen sowie begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen erfordern eine vorausschauende Planung und Steuerung. Zugleich gilt es, die Qualität der sonderpädagogischen Förderung als **interdisziplinäre Leistung aus Pädagogik, Pflege und Therapie** zu gewährleisten und bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Die bauliche Instandhaltung und Weiterentwicklung der Schulstandorte bleibt dabei ein langfristiges Handlungsfeld.

Ein weiterer Themenschwerpunkt liegt in der Weiterentwicklung kooperativer Strukturen. Da der LVR die Entwicklung des inklusiven Schulsystems an den Grund- und weiterführenden Schulen nicht eigenständig steuern kann, gewinnen Kooperationen mit Land, Kommunen und anderen Bildungsträgern weiter an Bedeutung. Hierzu zählen sowohl **schulformübergreifende Kooperationen** als auch neue Formen des Gemeinsamen Lernens von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch eine stärkere **Öffnung der LVR-Förderschulen**. Beide Ansätze bieten große Entwicklungspotenziale, um die schulische Inklusion seitens des LVR zu befördern.

Mit Blick auf die **Ganztagsförderung** ergeben sich erhöhte Anforderungen an Organisation, Personal und Finanzierung. Der ab dem Schuljahr 2026/27 geltende Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Kinder im Grundschulalter führt zu einem steigenden Bedarf an verlässlichen, ganztägigen Angeboten, einschließlich der Ferienbetreuung. Dabei sind die besonderen Bedarfe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen zu berücksichtigen, da sie regelmäßig ganztägig auf individuelle Unterstützung und Förderung sowie auf pflegerische und therapeutische Leistungen angewiesen sind. Für die Weiterentwicklung entsprechender Strukturen, auch an den LVR-Schulen, ist eine auskömmliche Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen von zentraler Bedeutung.

Eine weitere zentrale Herausforderung besteht in der Sicherstellung einer verlässlichen Förderung und Betreuung an den LVR-Schulen vor dem Hintergrund eines sich weiter verschärfenden Fachkräftemangels. Bestehenden und drohenden Unterrichtskürzungen kann nur in einer Verantwortungsgemeinschaft mit dem Land NRW als Dienstherr der Lehrkräfte begegnet werden. Im Sinne einer möglichst hohen **Verlässlichkeit für Eltern und Sorgeberechtigte** bedarf es hier neben einer vorausschauenden Personalplanung auch flexibler organisatorischer Lösungen und angepasster Tagesstrukturen an den Förderschulen des LVR.

Die digitale Ausstattung der LVR-Schulen ist ein wesentlicher Faktor für Teilhabe, Mobilität und zeitgemäße Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen. Zukünftige Herausforderungen liegen insbesondere im weiteren **Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen**, der bedarfsgerechten Fortschreibung der Medienentwicklungsplanung sowie der nachhaltigen Integration digitaler Lern- und Förderangebote.

Ausbildung und Beschäftigung sind zentrale Voraussetzungen für eine selbstständige Lebensführung und gesellschaftliche Teilhabe. Ein weiteres Entwicklungsthema ist daher der **Übergang von der Schule in**

Ausbildung und Arbeit von jungen Menschen mit Behinderung. Denn trotz bestehender Unterstützungsstrukturen wechseln weiterhin viele LVR-Schülerinnen und Schüler nach Ende des Schulbesuchs in Werkstätten für Menschen mit Behinderung. Eine stärkere Verzahnung der schulischen Förderung mit den im Dezernat vorhandenen Instrumenten der beruflichen Orientierung und Arbeitsmarktintegration bietet daher zentrale Ansatzpunkte, um Übergänge in berufliche – auch theoriereduzierte – Ausbildung und in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu fördern.

Im Aufgabenfeld des LVR-Inklusionsamtes bleibt auch insgesamt die **Weiterentwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes** die zentrale Herausforderung. Dabei braucht es für eine verbesserte Durchlässigkeit zum allgemeinen Arbeitsmarkt (a) passgenaue finanzielle Förderinstrumente, (b) verlässliche arbeitgebernahe Beratung und Begleitung sowie (c) die nachhaltige Sicherung bestehender Beschäftigungsverhältnisse. Die bewährten Instrumente des LVR-Inklusionsamtes gilt es also zu verstetigen und am Bedarf der Unternehmen und der Beschäftigten orientiert weiterzuentwickeln. Dies betrifft vor allem die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) und die Fachkräfte für inklusive Bildung bei den Kammern, mit denen gezielt und proaktiv Arbeitgebende für die Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung gewonnen werden. Ergänzend gewinnt die weitere Ausgestaltung betriebsintegrierter Arbeitsplätze an Bedeutung, bei denen zusätzliche Anreize bedacht werden müssen, um Übergänge aus Werkstätten für Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nachhaltig zu stärken.

Im Bereich der Sozialen Entschädigung stellt die **Umsetzung des seit 2024 geltenden SGB XIV** auch weiterhin den wesentlichen Entwicklungsschwerpunkt dar. Ziel ist es, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts verlässlich und bedarfsgerecht im Sinne der Betroffenen zu erbringen. Gleichzeitig sind die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung mit hohen Anforderungen verbunden, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis schädigender Ereignisse und deren gesundheitlicher Folgen. Dies stellt sowohl für Antragstellende als auch für die Verwaltung besondere Herausforderungen dar. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Weiterentwicklung von Verfahren, Entscheidungsprozessen und Beratungsstrukturen an Bedeutung, um Abläufe möglichst transparent, nachvollziehbar und an den Belangen der Betroffenen orientiert auszugestalten. Hierzu zählen insbesondere das persönliche Fallmanagement sowie die bedarfsgerechte Vorhaltung und Weiterentwicklung von Unterstützungsangeboten wie den Traumaambulanzen.

Das Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung bündelt zentrale Aufgaben an den Schnittstellen von Bildung, Arbeit und sozialer Teilhabe. Als personalintensives Dezernat mit hoher Außenwirkung sowie einem starken Bezug zu Landes- und Bundesrecht leistet es einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung inklusiver Strukturen im Rheinland.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

Anlage(n):

- keine